

SchiedsVZ

Zeitschrift für Schiedsverfahren
German Arbitration Journal

in Zusammenarbeit mit der DIS
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit

Herausgeber:

Schriftleitung:

Jörg Risse
Günter Pickrahn
Jens Bredow

Klaus Peter Berger
Karl-Heinz Böckstiegel
Rudolf K. Fiebinger
Paul Hobeck
Hilmar Raeschke-Kessler
Klaus Sachs
Fabian von Schlabrendorff
Rolf A. Schütze
Rolf Trittman
Klaus Weber
Harm Peter Westermann
Markus Wirth

Aufsätze:

Brigitte Zypries

Zur Rolle der Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland 1

Karl-Heinz Böckstiegel

Die Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland – Standort und Stellenwert 5

Jens-Peter Lachmann

Zehn Jahre Rechtsprechung zum 10. Buch der ZPO 9

Jens Bredow

Aus dem Tagebuch einer Schiedsgerichtsinstitution 22

Michael W. Bühler/Fabian von Schlabrendorff

10 Jahre ICC-Schiedsordnung 1998. Ein Blick zurück, zwei Blicke nach vorne ... 26

Ottoarndt Glossner

Das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen vom 10. Juni 1958 39

Stefan Kröll

50 Jahre UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche – Standortbestimmung und Zukunftsperspektive 40

Wolfgang Kühn

Aktuelle Fragen zur Anwendung der New Yorker Konvention von 1958 – Eine Betrachtung der deutschen Rechtsprechung 53

Entscheidungen:

BGH

Zu den Auswirkungen einer Verletzung von zwingenden (deutschen) Rechtsvorschriften im Schiedsspruch 66

OLG Stuttgart

Auswirkung eines Anerkenntnisses auf Kosten des Vollstreckbarerklärungsverfahrens 67

7. Jahrgang · Heft 1 · Januar/Februar 2009



Verlag C.H. Beck · München · Frankfurt am Main
Helbing Lichtenhahn Verlag · Basel



- Frühe rechtliche Hinweise des Schiedsgerichts;
- Zulässigkeit von Widerklage und Aufrechnung nur mit Zustimmung aller Parteien und des Schiedsgerichts;
- Verzicht auf den Tatbestand des Schiedsspruchs, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

Die Regeln können wahlweise bereits mit Abschluss der Schiedsvereinbarung oder vor Einleitung des Schiedsverfahrens vereinbart werden.

Bis Ende September 2008 wurde noch kein Verfahren unter diesen Ergänzenden Regeln geführt, so dass noch nicht aus erster Hand berichtet werden kann, ob die Ergänzenden Regeln zum gewünschten Erfolg führen. Allerdings gab es im Frühjahr 2008 ein erstes „selbst gestricktes“ beschleunigtes Verfahren, das kurz vor dem Abschluss steht, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Verzicht auf die Flexibilität des „regulären“ DIS-Schiedsgerichtsverfahrens zugunsten eines strafferen und schnelleren Verfahrens, gegebenenfalls mit eingeschränkter Möglichkeit des Vortrags und Beweiserhebung, unter bestimmten Umständen für die Parteien eine sinnvolle Ergänzung der Streiterledigungsmechanismen darstellen kann.

An dieser Stelle sei auch noch auf eine „Erfolgsgeschichte“ der DIS-Schiedsgerichtsordnung 1998 hingewiesen. Mit der Schiedsgerichtsordnung 1998 wurde in § 13 eine Regelung für die Benennung des Schiedsgerichts in Mehrparteienverfahren eingeführt. Heute ist eine Regelung für Mehrparteien natürlich gang und gäbe – damals in 1998 gehörte die DIS zu den ersten institutionellen Regeln weltweit (und in Deutschland sicherlich die erste), die eine entsprechende Regel eingeführt haben. Die DIS ging dabei den Weg, im Falle einer fehlgeschlagenen gemeinsamen Benennung des Schiedsrichters durch mehrere Beklagte, die beiden beisitzenden Schiedsrichter durch den Ernennungsausschuss zu benennen. Diese beiden benennen dann gemeinsam den Vorsitzenden. Diesen Mechanismus wendet übrigens das Kammergericht auch im Falle einer gerichtlichen Ersatzbenennung an. (vgl. KG, Beschluss vom 21. 4. 2008 – 20 SchH 04/07)

In der Praxis kommt es jedoch sehr selten tatsächlich zu einer Ersatzbenennung durch die Institution in Mehrparteienverfahren. Die „drohende“ Benennung durch die Institution führt meistens dazu, dass die mehreren Parteien sich auf einen gemeinsamen Kandidaten einigen.

VI. Fazit

Mit diesem Einblick in die alltägliche Praxis der DIS sollte dargestellt werden, dass es natürlich immer Raum für Verbesserungen gibt, und dass die DIS sich gerne kritischen Anregungen und Verbesserungsvorschlägen stellt.

Die gegenwärtige Struktur der DIS-Schiedsgerichtsordnung ist jedoch ein inzwischen bekanntes und bewährtes Verfahren, das über ausreichend Flexibilität verfügt, um etwaige Schwachstellen ohne großen Aufwand zu beseitigen. Man kann zuversichtlich sein, dass die DIS-Schiedsgerichtsordnung, wie ein guter Wein, bei richtiger „Lagerung“ und Handhabung, mindestens noch weitere 10 Jahre überdauern wird und ihren Nutzern zunehmend Freude bereiten kann.

Von Dr. Michael W. Bühler, LL. M. (Columbia), Paris* und Dr. Fabian von Schlabrendorff, M. A. (U. of Chicago), Frankfurt am Main**

10 Jahre ICC-Schiedsordnung 1998. Ein Blick zurück, zwei Blicke nach vorne ...¹

Zehn Jahre sind vergangen, seit am 1. Januar 1998 die ICC-Schiedsgerichtsordnung („ICC-SchO“) in Kraft getreten ist. Es ist daher wieder einmal an der Zeit, eine Bestandsaufnahme und Bewertung der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit vorzunehmen. Bilanzen lassen sich bekanntlich gut durch den Vergleich mit Zahlen ziehen, weshalb im zweiten Abschnitt dieses Beitrags Zahlen zur ICC-Schiedsgerichtsbarkeit im vergangenen Jahrzehnt (1998–2007) dargestellt werden². Im dritten Abschnitt wird die Bedeutung der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit über die Zahlen hinaus als echte alternative Streiterledigungsmethode diskutiert.

Ten years after coming into force of the ICC Arbitration Rules 1998 it is time for a review and evaluation of ICC arbitration. As drawing a balance is based on a comparison of data the second part of this article presents statistics of ICC arbitration in past 10 years (1998–2007). In the third part the relevance of ICC arbitration as real alternative dispute resolution mechanism is discussed.

I. Einleitung

Die ICC-SchO 1998 ist das fünfte „Modell“ der erstmals im Jahre 1923 in Serie gegangenen Schiedsgerichtsordnung. Letztere war von der Internationalen Handelskammer (ICC) vier Jahre nach deren Gründung in Paris ins Leben gerufen worden. Sie überlebte den 2. Weltkrieg unverändert; im Jahre 1955 kam es zu einer ersten Neufassung der ICC-SchO. Diese wurde dann im Jahre 1975 grundlegend überarbeitet, d. h. in einer Zeit, als die ICC-Schiedsgerichtsbarkeit ihren ersten Aufschwung genommen hatte. Zu den zahlreichen Änderungen in der ICC-SchO 1975 gehörte die Verlängerung der Frist zur Anfertigung des Schiedsspruches von 60 Tagen auf nunmehr 6 Monate³. Im Jahre 1988 kam es dann zu einer Minireform der ICC-SchO, mit

* Michael Bühler ist Rechtsanwalt und Partner in der internationalen Anwaltskanzlei JONES DAY und dort im Pariser Büro tätig. Er ist das deutsche Mitglied des ICC-Schiedsgerichtshofes.

** Fabian von Schlabrendorff ist Rechtsanwalt und Partner in der internationalen Anwaltskanzlei CLIFFORD CHANCE und dort im Frankfurter Büro tätig. Er ist das weitere deutsche Mitglied des ICC-Schiedsgerichtshofes.

1) Dieser Beitrag beruht auf dem Vortrag, den die Autoren anlässlich der DIS-Herbstveranstaltung in Berlin am 31. Oktober 2008 gehalten haben. Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten und der Text durch Hinzufügung einiger Fußnoten ergänzt.

2) Das Zahlenmaterial wurde in erster Linie dem Bulletin des ICC-Schiedsgerichtshofes entnommen, das zwei Mal im Jahr in jeweils englischer und französischer Sprache erscheint. Das ICC International Court of Arbitration Bulletin gibt es seit 1990: es stellt zusammen mit den Sondernummern, die zusätzlich erscheinen, eine wertvolle Erkenntnisquelle dar.

3) Zu den Änderungen der ICC-SchO 1975 s. Bockstiegel, Die neue Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer, NJW 1977, 463.

der man versuchte, einige ernsthafte Probleme kurzfristig einer zufrieden stellenden Lösung zuzuführen⁴. Im Jahre 1995 wurde eine Arbeitsgruppe bei der Kommission für Internationale Schiedsgerichtsbarkeit der ICC eingesetzt, um die ICC-SchO umfassend und grundlegend zu überarbeiten. Die Änderungen der ICC-SchO 1998 sind schon vom äußeren ohne weiteres zu erkennen: Die Zahl der Artikel ist von 26 auf 35 gestiegen und zum ersten Mal wurde den einzelnen Artikeln Titel gegeben und die Artikel wurden in sieben übersichtliche Kapitel unterteilt⁵.

Obwohl die ICC-SchO 1998 als großer Erfolg angesehen wird, wurde im Jahre 2008 bereits mit den Vorbereitungen für eine Überarbeitung der ICC-SchO begonnen, also für ein neues Modell einer bewährten Serie. Es kann heute davon ausgegangen werden, dass in der zweiten Jahreshälfte 2010 eine Neufassung der ICC-SchO in Kraft treten wird. Im vergangenen Jahrzehnt ist es nicht nur in der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit zu neuen Entwicklungen gekommen, sondern es hat sich generell die Landschaft der Streiterledigung geändert, was die Bestandsaufnahme zur ICC-Schiedsgerichtsbarkeit unmittelbar beeinflusst. So wurde die frühere Schlichtungsordnung von 1988 im Jahre 2001 durch die ICC-ADR Regeln ersetzt⁶. Den Parteien sollte durch Einschaltung eines Neutralen ein überschaubares und modernes Instrumentarium zur alternativen Streiterledigung gegeben werden, wobei die Mediation im Vordergrund steht. Im Jahre 2002 wurden die sog. DOCDEX-Regeln aus dem Jahre 1997 überarbeitet⁷. Im Jahre 2003 wurden die ICC-Regeln für Gutachterverfahren, die zuletzt im Jahre 1993 überarbeitet worden waren, grundlegend geändert⁸. Und schließlich wurden im Jahre 2004 erstmals eigenständige Regeln über projektbegleitende Streitbeilegungsorgane erlassen, die ICC Dispute Board Rules⁹.

II. Der ICC Court in Zahlen

Anhand der Tabelle 1 lässt sich erkennen, dass sich in einer Zeitspanne von 50 Jahren (1958–2007) die Zahl der bei der ICC neu eingereichten Fälle ständig erhöht hat. Im Jahre 1958 ist bekanntlich auch das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (NYÜ) unterzeichnet worden, weshalb es sich anbietet, für die Entwicklung der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit bis auf das Jahr 1958 zurückzublicken. Die Entwicklung der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit seit der damaligen Zeit ist in der Tat rasant, bedenkt man, dass sich bereits im ersten Jahrzehnt (1958 bis 1968) die Zahl der neuen ICC-Fälle mehr als verdoppelt und im nächsten Jahrzehnt (1968–1978) mehr als verfünffacht hat. Einen Rekord gab es im Jahre 1986, als die Zahl der neuen Fälle zum ersten Mal auf 334 gestiegen war. Zum 30. Jahrestag nach Inkrafttreten der NYÜ waren es dann nur noch 304 neue ICC-Fälle. Zwei Jahre später, d.h. im Jahre 1990 kam es aber zu einem neuen Höhepunkt, da in diesem Jahr insgesamt 365 Schiedsfälle bei der ICC eingegangen sind. Das Sekretariat des ICC-Schiedsgerichtshofes hatte damit im Durchschnitt erstmals eine Schiedsklage pro Tag zu bearbeiten.

40 Jahre nach Inkrafttreten der NYÜ war die Zahl der neuen Fälle auf 466 gestiegen, wobei die 500er-

Marke im Jahre 1999 überschritten wurde und man im Jahre 2002 bereits auf 593 Fälle, also fast 600 Fälle, angestiegen war. Im Jahr 2005 kam es dann zu einem Rückgang, da die ICC nur 521 Neueingänge zu verzeichnen hatte, d.h. 20 Fälle weniger als im Jahre 2000. Die 600er-Marke wurde im Jahre 2007 erneut knapp verpasst, insgesamt gab es 599 neue Fälle¹⁰. Für das hier zur Rede stehende Jahrzehnt 1998 bis 2007 lässt sich festhalten, dass im Durchschnitt pro Jahr mehr als 500 neue Schiedsklagen eingereicht und während der gesamten Zeit über 5500 neue ICC-Schiedsfälle anhängig gemacht worden sind. Die ICC-SchO 1998 konnte damit innerhalb eines einzigen Jahrzehnts anhand mehrerer tausend Fälle auf ihre Tauglichkeit hin getestet werden.

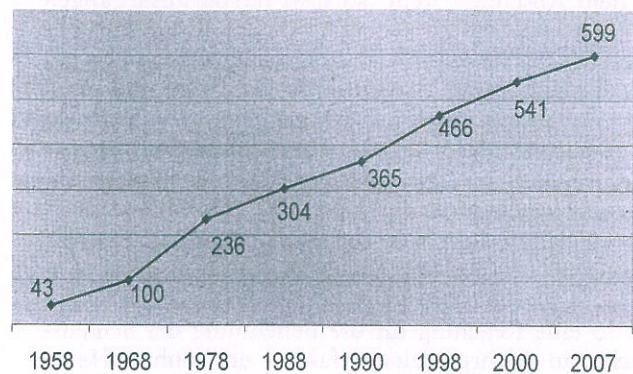


Tabelle 1: Neue ICC-Schiedsfälle

Die Entwicklung der ICC Schiedszahlen steht auch im internationalen Vergleich gut da. Die nachstehenden beiden Tabellen 2A und 2B haben als Vergleichszeitraum das Jahr 2000 sowie 2007¹¹.

Danach stand die CIETAC im Jahre 2000 mit 543 neuen Fällen an erster Stelle, gefolgt von der ICC mit 541 Fällen. Im Jahre 2007 stand dagegen die ICC mit 599 Fällen an erster Stelle, gefolgt von der ICDR, dem internationalen Arm der American Arbitration

4) S. dazu *Bredow/Bühler*, Zur Änderung der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer, IPRax 1988, 69; *Triebel*, Kleine Reform der Verfahrensordnung des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer, NJW 1989, 1403.

5) Zur Änderung, s. *Weigand*, Die Neue ICC Schiedsgerichtsordnung 1998, NJW 1998, 2081; *Habscheid*, Die sogenannte Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer, RIW 1998, 421; DIS-Materialien II (1998), Die ICC-Schiedsgerichtsordnung 1998. Umfassende Darstellungen und Kommentierungen der ICC-SchO finden sich bei *Bühler/Webster*, Handbook of ICC Arbitration, 2. Auflage 2008; *Craig/Park/Paulsson*, International Chamber of Commerce Arbitration, 3. Auflage 2000; *Derains/Schwartz*, A Guide to the ICC Rules of Arbitration, 2. Auflage 2005; *Schäfer/Verbist/Imhoss*, Die ICC Schiedsgerichtsordnung in der Praxis, 2000.

6) ADR = Amicable Dispute Resolution. Der deutsche Text der ADR Regeln und Leitfaden für ICC ADR ist als ICC-Publikation Nr. 809 erhältlich und kann auf der Homepage der ICC abgerufen werden.

7) ICC Regeln für „Documentary Instruments Dispute Resolution Expertise“ („DOCDEX“).

8) ICC Rules for Expertise, ICC Publikation Nr. 649.

9) S. dazu *Goldsmith, Ingen-Housz & Pointon* (Hrsg.), ADR in Business – Practice and Issues across Countries and Cultures, 2006.

10) Im Jahre 2008 wurde ein neuer Rekord gebrochen, da die Zahl der neuen Fälle erstmals auf 663 gestiegen ist. Herrn Jason Fry, dem Generalsekretär des ICC-Schiedsgerichtshofes, sei für diese Auskunft gedankt.

11) Für einige der Schiedsinstitutionen waren Zahlen für die Jahre 1998/1999 nicht zu erhalten, weshalb das Jahr 2000 als Bezugszeit genommen worden ist.

Association¹². Obwohl London bekanntlich für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit ein sehr wichtiger Standort ist, liegt die Zahl der Neueingänge bei der London Court of International Arbitration (LCIA) mit 127 Neueingängen im Jahre 2007 deutlich hinter der ICC und der ICDR. Und trotz des rasanten Anstiegs der bei der ICSID neu eingegangenen Schiedsfälle bleibt die im Jahre 2007 erstmals erreichte Zahl von 26 Neueingängen bescheiden, vergleicht man sie mit denjenigen einiger internationaler Schiedsinstitutionen, bei denen bekanntlich ebenfalls oft Staaten beteiligt sind.

Die Zahlen des Wiener Schiedsgerichts sind im letzten Jahrzehnt von 65 auf 40 Fälle zurückgegangen, was Anlass zu der Vermutung gibt, dass sich Wien als internationaler Schiedsort seit dem Fall der Mauer im Jahre 1989 nicht im gleichen Maß hat behaupten können wie in der Vergangenheit. Gemäß den Schiedsregeln der Schweizer Handelskammern wurden im Jahre 2007 insgesamt 59 neue Fälle verzeichnet, erheblich mehr als im Vorjahr 2006 (47 Fälle) und um einiges besser als im Jahr 2004, als bereits die 50er-Marke erreicht worden war. Die Entwicklung internationaler Schiedsfälle bei der niederländischen Schiedsinstitution (NAI) in der Zeit 2000 bis 2007 ist schwer zu beurteilen; immerhin war die Zahl im Jahre 2002 einmal auf 54 Neueingänge gestiegen. Ähnliches lässt sich für die internationalen Fälle bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) sagen, die im Jahre 2006 33 internationale Fälle zu verzeichnen hatte. Immerhin hatte die DIS im Jahre 2007 insgesamt 100 neue Fälle und hat im Jahre 2008 diese Zahl sogar auf 116 steigern können, davon 39 mit Beteiligung einer ausländischen Partei auf mindestens einer Seite¹³.

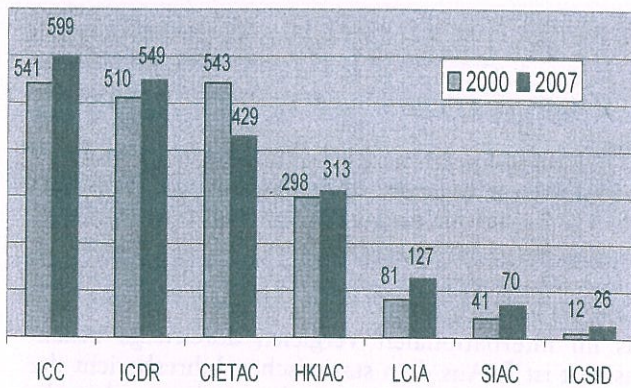


Tabelle 2A: Zahl der neuen Fälle im internationalen Vergleich

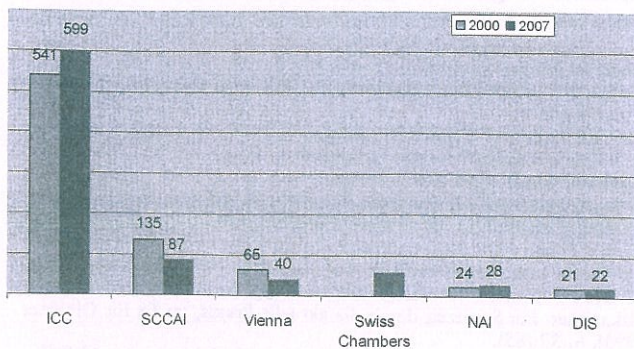


Tabelle 2B: Zahl der neuen Fälle im internationalen Vergleich

Die geographische Herkunft der Parteien in ICC-Schiedsverfahren ist ebenfalls sehr aufschlussreich. Im Jahre 1998 kamen die Parteien aus 104 Ländern, im Jahre 2007 dagegen aus 126 Ländern¹⁴. Der Anteil von Nord- und Westeuropa hat sich dabei mit 43% im letzten Jahrzehnt gehalten, obwohl er im Vergleich zum Jahre 1988, wo er noch bei 57% der Gesamtzahl von ICC-Fällen lag, erheblich gesunken ist. Eine bedeutende Zunahme hatte dagegen die Zahl von Parteien aus Ost- und Mitteleuropa zu verzeichnen, ist sie doch von 7.1% auf 11.4% gestiegen. Das gleiche gilt für die Herkunft der Parteien aus Lateinamerika und der Karibik, die von 8.3% auf 12.4% gestiegen ist. Prozentual gesehen ist dagegen der Anteil der USA von 12.6% auf 9.7% gesunken, obwohl die USA im Jahre 2007 noch an zweiter Stelle der Parteien in ICC-Schiedsverfahren stand. Wegen der beachtlichen Flächendeckung der Herkunft der Parteien im ICC-Schiedsverfahren sollte noch betont werden, dass sich heutzutage viele Streitfälle ausschließlich innerhalb bestimmter Regionen abspielen. So gibt es insbesondere Fälle, an denen nur lateinamerikanische, oder aber nur Parteien aus Südostasien beteiligt sind.

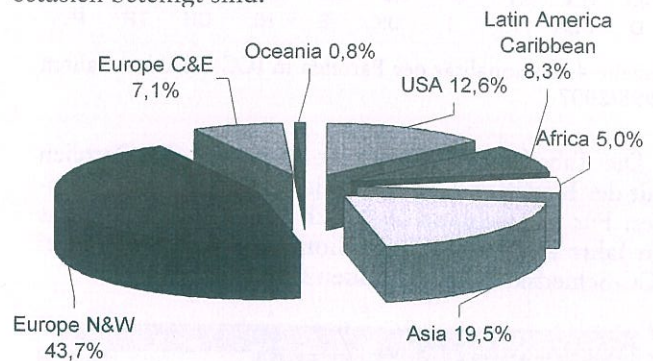


Tabelle 3A: Herkunft der Parteien nach Regionen 1998

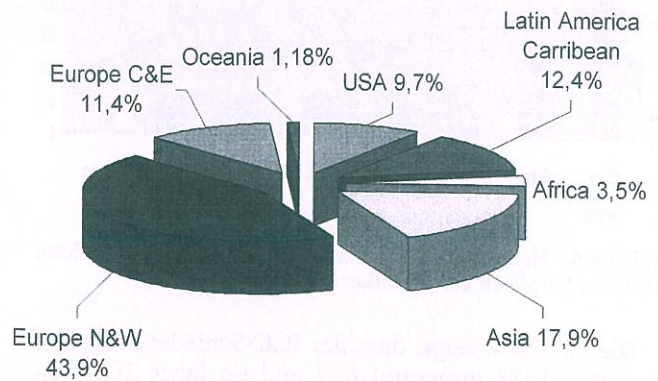


Tabelle 3B: Herkunft der Parteien nach Regionen 2007

12) Die von der ICDR offiziell bekannt gegebene Zahl liegt bei 621. Diese Zahl hat z. B. auch PriceWaterhouseCoopers/Queen Mary University of London in ihrem Bericht (International Arbitration: Corporate attitudes and practices 2008) aus dem Jahre 2008 zugrunde gelegt. Auf Nachfragen bei der ICDR hat sich allerdings ergeben, dass diese auch sog. Mediation Fälle beinhaltet, und die Zahl der eigenen Schiedsfälle nur bei 549 liegt. Letzteres ist immer noch eine sehr beachtliche Zahl, vor allem wenn man bedenkt, dass über 50% der an ICDR-Verfahren beteiligten Parteien aus den USA kommen.

13) Diese Auskunft haben wir von Frau RAin Isabel Mulder von der DIS erhalten, der hier gedankt sei.

14) Insgesamt 143 Staaten haben derzeit das NYÜ ratifiziert.

Im Jahre 1998 kamen 1151 Parteien aus 104 Ländern, im Jahre 2007 waren es dagegen 1611 Parteien aus 126 Ländern. Die nachstehende Tabelle 4 zeigt die „Top 10“ der Parteien nach Herkunft in ICC-Schiedsverfahren. Die USA waren im Jahre 1997 mit 11,2% auf Platz 1, gefolgt von Deutschland mit 10,1%. Im Jahre 2007 nahm Deutschland dagegen mit 9,8% Platz 1 ein, gefolgt von den USA mit 8,4%. Im Jahre zuvor, d. h. im Jahr 2006 hatten die USA mit 10,7% und Deutschland mit 7% ebenfalls die beiden ersten Plätze eingenommen.

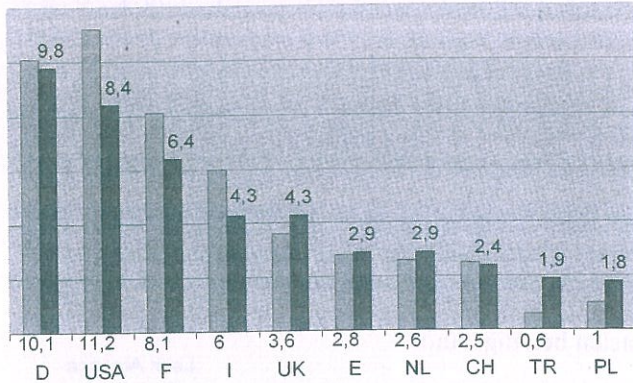


Tabelle 4: Nationalität der Parteien in ICC Schiedsverfahren 1998/2007

Die Tabelle 5 vergleicht die Herkunft der Parteien mit der Bevölkerungszahl des jeweiligen Herkunftslandes. Für Deutschland lässt sich dabei feststellen, dass im Jahre 2007 auf eine Million Einwohner etwa zwei ICC-Schiedsklagen gekommen sind.

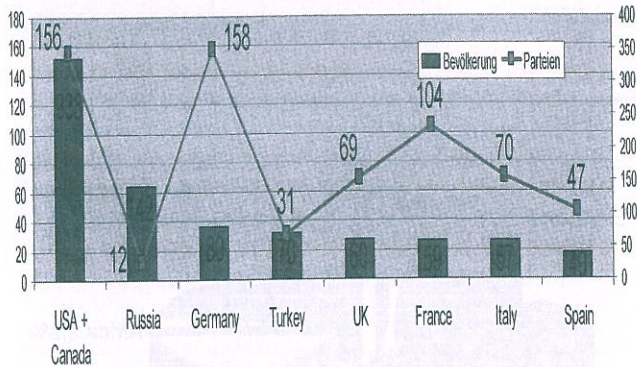


Tabelle 5: Herkunft der Parteien in ICC Schiedsverfahren 2007 im Vergleich zur Bevölkerungszahl

Die Tabelle 6 zeigt, dass der ICC-Schiedsgerichtshof im Jahre 1998 insgesamt 675 und im Jahre 2007 dagegen 1039 Schiedsrichter ernannt hat. Die Herkunftsländer der Schiedsrichter sind dabei weitgehend stabil geblieben, d. h. sie lagen bei 62 bzw. 66 Ländern. Letztere Zahl ist interessant, wenn man sie mit der Zahl der Herkunft der Parteien vergleicht: Obwohl im Jahre 2007 Parteien aus 126 Ländern an ICC-Schiedsverfahren beteiligt waren, kamen die Schiedsrichter nur aus 66 Ländern¹⁵.

Aus der Tabelle 7 lässt sich entnehmen, dass die Zahl der Schiedsrichter aus der Schweiz im Jahre 2007 klar an erster Stelle lag, gefolgt von Großbritannien und den USA. Deutschland hat es immerhin auf Platz 4 gebracht, vor Frankreich, das im Jahre 1998 noch den

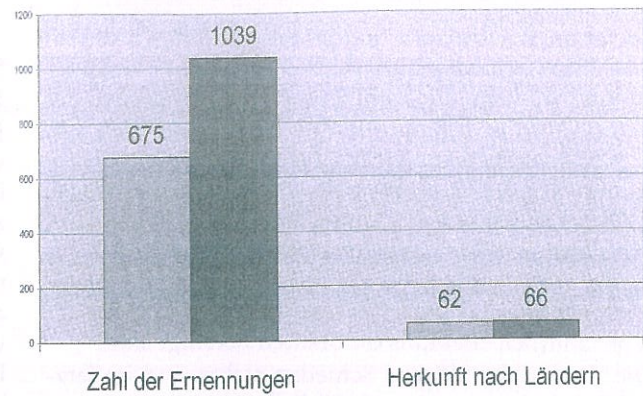


Tabelle 6: ICC Schiedsrichter 1998/2007

dritten Platz eingenommen hatte. Im Jahre 2007 waren in der Liste der „Top 10“ zum ersten Mal Brasilien mit 43 Schiedsrichtern und Spanien mit 32 Schiedsrichtern zu finden.

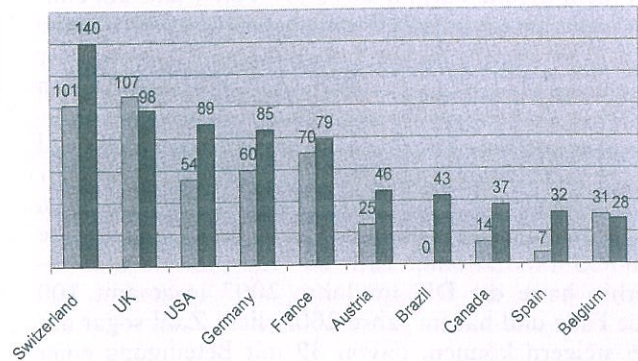


Tabelle 7: ICC Schiedsrichter 1998/2007

Die Tabelle 8 enthält die ersten zehn Herkunftsländer der ICC-Schiedsorte im Vergleichszeitraum 1998–2007. Frankreich, und damit Paris stand im Jahre 1998 sowie 2007, an erster Stelle. Mit 110 Schiedsverfahren stand Frankreich im Jahre 2007 allerdings nicht besser da als im Jahre 1997, als bereits in 110 Fällen der Schiedsort in Frankreich lag¹⁶.

Insgesamt lagen die Schiedsorte im Jahre 1998 in 41 Ländern und im Jahre 2007 in 42 Ländern. Mit 24 Orten lag Deutschland im Jahre 2007 an 5. Stelle, was im internationalen Vergleich durchwegs beachtenswert ist¹⁷. Aus dem statistischen Jahresbericht der ICC für das Jahr 2007 lässt sich entnehmen, dass die Stadt Frankfurt mit 10 der 24 Benennungen die erste Wahl unter den deutschen Schiedsorten war. Die vergleichsweise günstige geographische Lage Frankfurts

15) Hinzuweisen ist darauf, dass es etliche Länder gibt, die sogenannte Off-Shore Gesellschaften beheimaten, deren effektive Kontrolle in anderen Ländern liegt, was von den Statistiken aber nicht berücksichtigt wird.

16) Siehe dazu ICC Statistical Report 1997. Zur damaligen Zeit ging der ICC-Schiedsgerichtshof im allgemeinen davon aus, dass die Bezugnahme auf Paris in der Schiedsklausel ohne weitere Ortsangabe immer dahin zu verstehen war, dass die Parteien sich auf Paris als Schiedsort verständigt hatten. In den darauffolgenden Jahren hat der Schiedsgerichtshof diese Praxis geändert, und nimmt diesen Standpunkt grundsätzlich nur ein, wenn beide Parteien der Wahl von Paris zustimmen, vgl. dazu Bühler, Die Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer. Ein Streifzug durch die aktuelle Praxis, in: FS für Glossner (1993), S. 57 (65).

17) Zum 31. Oktober 2008 war Deutschland bereits in 38 Fällen Schiedsort in ICC-Schiedsverfahren gewesen.

und erstklassige Anbindung an das internationale Flugnetz könnten dies zum Teil erklären¹⁸.

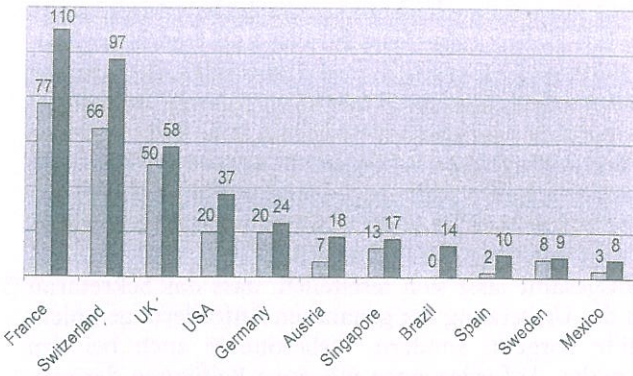


Tabelle 8: ICC Schiedsorte 1998/2007

Aus den beiden Tabellen 9A und 9B lässt sich die prozentuale Zuordnung der Streitwerte entnehmen. Interessant ist dabei, dass etwa ein Drittel der Streitwerte im Bereich von 1 bis 10 Mio. US\$ liegen. Des weiteren ist bemerkenswert, dass im Jahre 2007 die Zahl von Fällen mit Streitwerten über 100 Mio. US\$ von 1,8% auf 4,3% gestiegen ist.

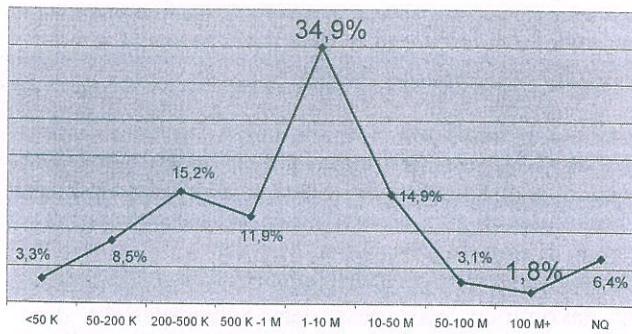


Tabelle 9A: Streitwerte 1998/2007

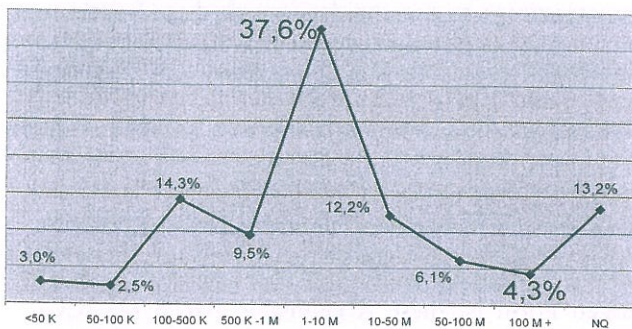


Tabelle 9B: Streitwerte 2007

Die Explosion der Zahl neuer Fälle und der Herkunft der Parteien hat auch bei den Organen der Schiedsinstitution ihren Niederschlag gefunden. So hatte der ICC-Schiedsgerichtshof Ende 2007 insgesamt 126 Mitglieder aus 87 Ländern, darunter einen aus der Schweiz stammenden Präsidenten¹⁹. Die dem ICC-Schiedsgerichtshof gemäß der ICC-SchO übertragenen Aufgaben werden von diesem an wöchentlich stattfindenden Sitzungen wahrgenommen. Der ICC-Court tagt in einem Dreier-Ausschuss mindestens 50 mal im Jahr und in der Plenarsitzung einmal im Monat, d. h. 12 mal im Jahr²⁰. Im Jahre 2007 sind insgesamt 349 Schiedssprüche vom ICC-Court genehmigt wor-

den²¹. Das Sekretariat des Gerichtshofes, das alle Sitzungen des Schiedsgerichtshofes vorbereitet und in unmittelbarem Kontakt mit den Parteien sowie den Schiedsrichtern steht, besteht mittlerweile aus mehr als 60 Mitarbeitern aus über 20 Ländern. Davon sind über die Hälfte Juristen, geführt von einem Generalsekretär, der derzeit aus Neuseeland kommt, und einem General Counsel, der ein französischer Jurist ist. Im Jahre 2005 wurde Schiedsrichtern und Parteien erstmals die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen des „ICC Net Case“ ein ICC-Schiedsverfahren online durchzuführen²². Es sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass die ICC im Oktober 2008 in Paris ein eigenes Konferenzzentrum für internationale Schiedsverfahren eröffnet hat²³. Das sollte die Entwicklung des Schiedsortes Paris fördern, gleichzeitig aber auch die ICC-Schiedsgerichtsbarkeit, deren Räume im Pariser Hauptsitz auf manch eine Partei einen etwas „verstaubten“ Eindruck machen konnte.

III. Über die Zahlen hinaus: Zur Bedeutung der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit als echte alternative Streitentscheidungsmethode für die deutsche Wirtschaft

Wie die Zahlen zur Entwicklung der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit belegen, sind Parteien aus Deutschland häufige Nutzer dieser Form der Streiterledigung. Bereits anhand dieser Entwicklung lässt sich festhalten, dass die Schiedsgerichtsbarkeit für die deutsche Wirtschaft zu einem wichtigen Faktor geworden ist. Die Motivationen der Parteien für die Vereinbarung eines Schiedsgerichts, das anstelle der staatlichen Gerichte zur Streitentscheidung berufen sein soll, dürften im Einzelfall durchaus unterschiedlich sein. Dabei ist davon auszugehen, dass es sich nicht selten um eine Entscheidung mit Negativcharakter handelt, negativ in dem Sinne, dass sie in Ermangelung supranationaler Gerichte in erster Linie eine Entscheidung gegen die staatliche Gerichtsbarkeit ist²⁴. All dies ändert jedoch nichts daran, dass aus dem Blickwinkel der deutschen Wirtschaft, die als Exporteur, Investor, Händler und Dienstleister in praktisch allen Teiler der Welt tätig ist, die ICC-Schiedsgerichtsbarkeit mit ihrer geographisch unbeschränkten Reichweite ein Tor zur Welt der privaten Streitentscheidung öffnet, das in dieser Form von keiner anderen Schiedsinstitution geboten wird.

18) Siehe dazu Bühler, Staatsgerichtliche Aufhebungskontrolle am Schiedsort? Zur Reform Belgiens, IPRax 1987, 253 (256/257), der im Jahre 1987 bereits angeregt hatte, man möge sich in Deutschland auf Frankfurt als führenden Schiedsort einigen und dort ein eigenes internationales Schiedszentrum einrichten.

19) Prof. Pierre Tercier, der zum 30. Juni 2008 das Amt niedergelegt hat und alsdann bis zum 31. Dezember 2008 durch den amerikanischen Anwalt Carl Salans ersetzt worden war. Seit dem 1. Januar 2009 ist John Beechey, ein englischer Solicitor, der neue Präsident des Schiedsgerichtshofes. Sein Amt läuft bis zum 30. Juni 2012.

20) Bühler/Webster a. a. O., S. 496-509 beschreiben den typischen Verlauf der Sitzungen des ICC Courts und erklären den Weg seiner Entscheidungsfindung.

21) Davon 223 Endschiedssprüche, 96 Zwischen- oder Teilschiedssprüche, 30 auf einem Vergleich beruhende Schiedssprüche.

22) Näher dazu Using Technology to Resolve Business Dispute, ICC Publikation Nr. 667.

23) ICC Hearing Center, 112 Avenue Kléber, 75116 Paris; www.icchearingcentre.org.

24) Im oben unter F. 12 erwähnten Bericht, International Arbitration: Corporate attitudes and practices 2008, heißt es auf S. 15: „Respondents to the survey displayed a strong preference for International Arbitration and ADR, as an alternative to transnational litigation, to resolve international disputes“.

Gewiss ist das System der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit in seiner heutigen Form ohne den Siegeszug des New Yorker Übereinkommens von 1958, dem inzwischen 143 Staaten angehören, überhaupt nicht denkbar²⁵. Gerade aber weil die Schiedsgerichtsbarkeit wegen der internationalen Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit der deutschen Wirtschaft funktional als das vorteilhaftere System der Streitentscheidung erscheinen muss, stellt sich jedoch die Frage, ob eigentlich den von ICC-Schiedsgerichten getroffenen Entscheidungen Rechtsprechungsqualität zukommt und sie insofern den Urteilen staatlicher Gerichte gleich kommen.

Ohne in diesem Bericht die Problematik im Einzelnen vertiefen zu können, welchen Anforderungen eine Schiedsgerichtsbarkeit genügen muss, die staatlichen Rechtsprechungsfunktionen nahe kommen soll, scheinen uns für eine Beantwortung dieser Fragen in Bezug auf die ICC-Schiedsgerichtsbarkeit die folgenden Kriterien maßgebend zu sein:

- Es muss sich um ein Verfahren handeln, in dem für dieses Verfahren zuständige unabhängige Schiedsrichter entscheiden.
- Das Verfahren muss nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt werden, d.h. die Schiedsgerichte müssen den beteiligten Parteien insbesondere rechtliches Gehör und Gleichbehandlung gewähren.
- Schließlich muss es sich bei den Schiedssprüchen, die ergehen, um nach rechtlichen Maßstäben getroffene rechtsverbindliche und international vollstreckbare Entscheidungen handeln.

1. Einleitung des Verfahrens und Konstituierung des Schiedsgerichts

Hinsichtlich der Regelungen zur Einleitung des Verfahrens folgt die ICC-SchO 1998 den seit langem bewährten Mustern der SchO in ihrer zuvor geltenden Fassung. Neuerungen hat es insoweit in den Regelungen selbst wie auch in der Praxis des Court nur in Details gegeben.

Das Verfahren wird eingeleitet mit der Einreichung der Schiedsklage (Request) beim Sekretariat des Court, auf die der oder die Beklagten innerhalb einer verlängerbaren Frist von 30 Tagen mit einer Klageantwort (Answer) erwidern. Anders als manche anderen Schiedsordnungen stellt die ICC-SchO an den verfahrenseinleitenden Schriftsatz und den diesen beantwortenden Schriftsatz eine Reihe von formalen und inhaltlichen Anforderungen, die über eine Anzeige zur Einleitung eines Schiedsverfahrens oder den nach deutscher ZPO für die Einleitung eines Ad-hoc-Verfahrens notwendigen Antrag deutlich hinausgehen.

Allgemeiner Zweck dieser Anforderungen (Bezeichnung der Anträge und Gegenanträge, Informationen des Klägers bzw. Stellungnahmen des Beklagten zu Tatsachen und Umständen, auf die die Klageansprüche gestützt werden, zur Zahl der Schiedsrichter, zum Schiedsort, anwendbarem Recht und zur Verfahrenssprache, sowie die Beifügung insbesondere des Wortlauts der Schiedsvereinbarung), ist es, das Sekretariat bzw. den Court selbst in die Lage zu versetzen, die im Zusammenhang mit der Einleitung des Verfahrens durchzuführenden Entscheidungen auf informierter Basis treffen zu können.

Mit den Anforderungen an verfahrenseinleitende Schriftsätze nach der ZPO sind diejenigen der ICC-SchO aber nicht gleich zu setzen. Insbesondere macht die ICC-SchO keine Vorschriften zum Detail der Darstellung von Tatsachen und Umständen im Request oder der Stellungnahme hierzu im Answer. In der Praxis vor dem Gerichtshof beschränken sich die Parteien in den anfänglichen Schriftsätzen daher häufig auf eine summarische Darstellung des Streitstoffes; ausführliche Schriftsätze werden dann vor dem noch zu konstituierenden Schiedsgericht ausgetauscht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Sekretariat bei der Umsetzung der genannten Anforderungen nicht rigide vorgeht, sondern, insbesondere auch bei den formalen Anforderungen wie etwa Beifügung der notwendigen Anzahl von Mehrfachstücken, möglichst praktikable Ergebnisse zu erzielen sucht²⁶. Das Sekretariat ist bemüht, gerade auch Parteien, die mit Schiedsverfahren im allgemeinen oder mit der ICC-SchO nicht bewandert sind, durch Hinweise, Nachfristsetzungen etc. dazu zu veranlassen, den an sie in der Phase der Einleitung gestellten formalen wie inhaltlichen Anforderungen gerecht zu werden. Uns sind daher auch praktisch keine Fälle bekannt, in denen die Einleitung eines Verfahrens aus anderen Gründen als der Nichteinzahlung der mit der Verfahrenseinleitung zu entrichtenden Gebühr bzw. Nichtleistung des Kostenvorschusses gescheitert wäre.

Eine zentrale Frage anlässlich der Einleitung eines Verfahrens ist naturgemäß die Frage, ob für das eingeleitete Verfahren überhaupt ein ICC-Schiedsgericht zuständig sein kann. In der SchO von 1931 war hierzu noch vorgesehen, dass der Gerichtshof selbst über diese Frage zu entscheiden hatte. Mit der SchO von 1955, nachdem der Court zu der damals innovativen Auffassung gekommen war, dass dem Schiedsgericht die Kompetenz-Kompetenz zukommt, also dieses selbst und nicht der Gerichtshof berufen ist, zunächst die Kompetenzfrage zu entscheiden, wurde diese Regelung jedoch ersetzt durch die auch heute noch geltende, der Kompetenz-Kompetenz Doktrin gerecht werdende Regelung, derzufolge sich die Rolle des Gerichtshofs bei Einleitung des Verfahrens darauf beschränkt, als Schiedsinstitution den Fortgang des Verfahrens ungeachtet eines Streites zwischen den Parteien über das Vorliegen einer ICC-Schiedsvereinbarung anordnen zu können. Dem Schiedsgericht ist es dann überlassen, über den Zuständigkeitsstreit zu entscheiden. In ihrer heutigen Form ist diese Regelung in Art. 6 (2) ICC-SchO zusammengefasst:

„Reicht der Beklagte keine Antwort gemäß Artikel 5 ein oder erhebt eine der Parteien eine oder mehrere Einwendungen in Bezug auf das Bestehen, die Gültigkeit oder den Anwendungsbereich der Schiedsvereinbarung, so kann der Gerichtshof, ohne über die Zulässigkeit oder die Begründetheit der Einwendung(en) zu entscheiden, den Fortgang des Verfahrens anordnen, wenn er aufgrund des ersten Anscheins überzeugt ist, dass eine ICC-Schiedsvereinbarung bestehen könnte.“

25) Hierzu *Glossner*, Das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen vom 10. Juni 1958, New York, SchiedsVZ 1/2009, S. 39.

26) Dies war auch schon unter der ICC-SchO 1988 und zuvor der Fall; s. *Derains/Schwartz*, A Guide to the New ICC Rules of Arbitration, 1998, S. 48/49.

Ins Negative gewendet gibt diese Regelung dem Gerichtshof die Möglichkeit, die im Zweifelsfall gerichtlich überprüfbar Entscheidung zu treffen, das Verfahren nicht fortzusetzen und kein Schiedsgericht zu konstituieren, sofern er aufgrund des Vortrags der Parteien keinen Anhaltspunkt dafür sieht, dass es sich um einen Fall handelt, der der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit unterliegen könnte. Der Gerichtshof hat allerdings, und wohl verständlicherweise, von Anfang an in dieser Frage eine sehr liberale, eher zugunsten einer Fortführung des Verfahrens und Bildung eines Schiedsgerichts gekennzeichnete Haltung eingenommen. Entscheidungen auf der Basis von Art. 6(2) ICC-SchO versteht der Gerichtshof, so bestätigt durch die französische Rechtsprechung, als administrative Entscheidungen nicht-judizieller Natur. In seiner heute angewendeten Entscheidungspraxis gibt er dem Verfahren den Fortgang, soweit es irgendwelche aufgrund des ihm von den Parteien vorgetragenen Sachverhalts und unter Anwendung vertretbarer Rechtsdoktrinen (wobei der Gerichtshof immer wieder deutlich gemacht hat, dass er damit keinesfalls eine Entscheidung über die Gültigkeit derartiger Rechtsdoktrinen wie etwa der Group of Companies-Doktrin fällt) plausibel nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür gibt, dass es eine ICC-Schiedsvereinbarung vorliegen könnte.

Wie dann das anschließend konstituierte Schiedsgericht über die Frage seiner Kompetenz entscheidet, eine Entscheidung, die möglicherweise ebenfalls der Überprüfung durch die staatlichen Gerichte unterliegt, bleibt dabei völlig offen.

In der Tat ist es unsere Erfahrung, dass über eine Entscheidung gemäß Art. 6(2) ICC-SchO nur die wenigen Fälle vom Gerichtshof „aussortiert“ werden, in denen allerdings unter gar keinem auch nur entfernt vernünftigerweise denkbaren Gesichtspunkt die ICC-Schiedsgerichtsbarkeit berufen sein könnte. Derartige Fälle kommen naturgemäß nur sehr selten vor. Noch seltener sind darüber hinaus die Fälle, in denen die Entscheidung des Court, das Verfahren nicht fortzusetzen, gerichtlicherseits überprüft und anders als vom Court entschieden wird. Der uns zuletzt und auch einzig bekannte Fall dieser Art stammt aus dem Jahre 1986²⁷.

Nach unserer Einschätzung kann daher kein Zweifel daran bestehen, dass die auf Art. 6(2) der ICC-SchO 1998 fußende Praxis des Gerichtshofs uneingeschränkt im Einklang steht mit dem international anerkannten Prinzip der Kompetenz-Kompetenz der Schiedsgerichte.

Wir haben auch den Eindruck, dass ICC-Schiedsgerichte im allgemeinen gewiss sehr liberal aber auch richtig über die Frage ihrer Zuständigkeit entscheiden. Jedenfalls sehen wir keine nennenswerte Zahl von Schiedssprüchen von ICC-Schiedsgerichten, die wegen der Zuständigkeitsfrage von staatlichen Gerichten aufgehoben würden. Wir sehen stattdessen einen grundsätzlichen Gleichklang in der schiedsfreundlichen Haltung von ICC-Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten, und zwar in dem Sinne, dass einem erkennbaren Parteiwillen, einen entstandenen Streit in einem Schiedsverfahren entscheiden zu wollen, Vorrang gegeben wird, und zwar auch dann, wenn die Schiedsvereinbarung erhebliche, nur durch eine über den Wortlaut hinausgehende Auslegung zu überwindende Fehler enthält.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang etwa auf die Fälle, in denen trotz unrichtiger Bezeichnung der Schiedsinstitution (zweifelsohne ein schwerer handwerklicher Fehler bei der Klauselformulierung) dennoch die Zuständigkeit der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit angenommen wird. So haben Bezeichnungen wie Arbitration Court of the Paris (France) Chamber of Commerce oder Internationale Handelskammer Zürich ICC-Schiedsgerichte nicht davon abgehalten, sich unter derartigen Klauseln für zuständig zu erklären. Interessanterweise ist derselbe „fehlerverzeihende“ Ansatz in der Auslegung von Schiedssprüchen häufig auch in der Rechtsprechung staatlicher Gerichte zu finden, wie die folgenden Beispiele zeigen: Cour de Paris (1997): „Chambre de Commerce Internationale de Genève“²⁸; OLG Frankfurt am Main (2006): „Schiedsregeln der ICC Brüssel“²⁹; OLG Dresden (1994): „Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der IHK Wien“³⁰; Cour d'Appel de Paris (2002): „Association internationale de l'arbitrage“³¹.

Was ebenfalls in diesem Zusammenhang bemerkenswert ist, ist eine wie es scheint gewisse Häufung derartiger Fehlbezeichnungen in Schiedsklauseln, die in irgendeiner Form auf eine Internationale Handelskammer Bezug nehmen, sowie die sich wiederholende Auslegung derartig fehlerhafter Klauseln zugunsten einer Vereinbarung zur ICC-Schiedsgerichtsbarkeit. Man darf angesichts dieses Eindrucks die These wagen, dass offenbar eine Neigung besteht, im Falle derartiger pathologischer Klauseln dem ICC Court eine Art Auffangfunktion zuzuerkennen.

Für die im Rahmen der Verfahrenseinleitung durchführende Bestellung der Schiedsrichter und Konstituierung des Schiedsgerichts geht die ICC-SchO, wie in Art. 8 (4) geregelt, grundsätzlich davon aus, dass die Parteien jeweils einen vom Gerichtshof zu bestätigenden Schiedsrichter nominieren, während der Vorsitzende vom Gerichtshof bestellt wird. In der Praxis ist es jedoch vorwiegend üblich und bei Vorliegen einer entsprechenden Parteivereinbarung vom Gerichtshof auch selbstverständlich akzeptiert, dass der Vorsitzende von den beiden parteibenannten Schiedsrichtern nominiert wird. Der Gerichtshof behält sich allerdings in allen Fällen vor, dass die von den Parteien bzw. Mitschiedsrichtern nominierten Schiedsrichter von ihm bestätigt werden müssen. Es ist jedoch eher die Ausnahme, dass ein Schiedsrichter nicht vom Gerichtshof bestätigt wird, nämlich in der Regel nur dann, wenn seine Unabhängigkeit nach Auffassung des Court nicht gesichert ist.

Was die an den vorgeschlagenen Schiedsrichter zu stellenden Anforderungen, insbesondere Erfahrungen mit ICC-Schiedsverfahren, angeht, ist der Gerichtshof sehr offen. Es gibt kein Prinzip, dass nur diejenigen Personen, die bereits über einen langjährigen Track Record in ICC-Schiedsverfahren verfügen, als Schiedsrichter bestellt werden könnten. Was die von den Schiedsrichtern geforderte Unabhängigkeit angeht, stellt der Gerichtshof dagegen strenge Anforderungen. So erwar-

27) *Ceskilovenska Obchodni Banka A. S. v. Chambre de commerce internationale*, Tribunal de grande instance de Paris (8 October 1986), *Revue de l'arbitrage* 1987, S. 367.

28) *Revue de l'arbitrage* 1998, S. 399.

29) *SchiedsVZ* 2007, S. 717.

30) *Betriebs Berater*, Beilage 1995 Nr. 5, S. 18; OLG-NL 1995, S. 63

31) *Revue de l'arbitrage* 2002, S. 413

tet er, insoweit über den in Schiedsverfahrensgesetzen etablierten objektiven Standard hinausgehend, dass als Schiedsrichter vorgeschlagene oder von den Parteien nominierte Personen in der von ihnen abzugebenden Erklärung zur Unabhängigkeit auch für sie erkennbare rein subjektive Belange und Interessen der am Verfahren beteiligten Parteien mitberücksichtigen. In dieser weiten Formulierung der dem Schiedsrichter-Kandidaten zukommenden Verpflichtung zur Offenlegung, die sich inzwischen übrigens auch als Empfehlung in den IBA Guidelines on Conflict of Interest (2004) durchgesetzt hat, zeigt sich in aller Deutlichkeit der vom Court verfolgte Ansatz, bereits zu Beginn des Verfahrens, sozusagen „upfront“, möglichst weitgehend sicherzustellen, dass das Verfahren in seinem weiteren Verlauf nicht durch Themen der Unabhängigkeit bzw. Unparteilichkeit der Schiedsrichter belastet wird.

Der ICC-Court nimmt Einwendungen einer Partei gegenüber einem vorgeschlagenen Schiedsrichter, soweit diese nicht gänzlich unplausibel erscheinen, stets ernst und häufig auch zum Anlass, einen derart belasteten Schiedsrichter gar nicht erst im Amt zu bestätigen. Hier und da wird die strenge Handlungsweise des Gerichtshofs im Hinblick auf die sich für die vorschlagende Partei daraus möglicherweise ergebenden Nachteile auch kritisch bewertet. So ist gelegentlich die Behauptung zu hören, der Gerichtshof gehe an die Frage der Unabhängigkeit von Schiedsrichtern mit unterschiedlichen Standards heran, je nachdem ob eine Entscheidung vor der Konstituierung des Schiedsgerichts oder in einem späteren Stadium des Verfahrens zu treffen sei. Wir halten diese Kritik nicht für fundiert.

Nach bewährtem Prinzip entscheidet der Gerichtshof jeden Fall, gleichgültig ob eine Partei der Bestätigung eines vorgeschlagenen Schiedsrichters widerspricht oder ein Schiedsrichter in einem frühen oder späten Stadium des vor dem Schiedsgericht laufenden Verfahrens angefochten wird, stets auf der Grundlage der jeweils vorhandenen Gegebenheiten dieses Falles, unter Berücksichtigung aller ihm bekannten und relevant erscheinenden Aspekte.

Auch bei Entscheidungen in einem späten Stadium des Verfahrens geht er dabei von denselben strengen Anforderungen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aus, die auch zu Beginn des Verfahrens bei der Schiedsrichterbestellung Entscheidungskriterien sind. Naturgemäß hat er jedoch nach Konstituierung des Schiedsgerichts und insbesondere in einem schon fortgeschrittenen Stadium des Verfahrens bei der Beurteilung der Frage, ob ein das Verfahren belastender Mangel an Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit bei dem von der Anfechtung betroffenen Schiedsrichter tatsächlich gegeben ist bzw. ein entsprechender belastender Anschein vorliegt, eine ganze Reihe von Faktoren mit einzubeziehen, die sich einer standardisierten Bewertung entziehen. Dabei kann es um Fragen gehen wie etwa, ob prozesstaktische Erwägungen der antragstellenden Partei eine Rolle spielen können, wie das Verhalten des angefochtenen Schiedsrichters im Verfahren im allgemeinen, aber auch in Reaktion auf den Anfechtungsantrag zu bewerten ist, oder auch welcher Art die Beziehungen innerhalb des Schiedsgerichts sind.

Man muss einerseits sehen, wie wenige Anträge auf Schiedsrichterablehnung gemessen an der Gesamtzahl

der Verfahren vom Court insgesamt zu entscheiden sind, andererseits aber auch wie viele dieser wenigen Anträge gerade in späten Verfahrensstadien in zeitlicher Verknüpfung mit angekündigten oder bereits ergangenen Entscheidungen des Schiedsgerichts gestellt werden. Die geringe Zahl der im späten Verfahrensstadium eingehenden Ablehnungsanträge, denen der Court stattgibt, kann daher aus unserer Sicht nicht als Ausdruck einer prinzipiell anderen, weniger strengen Position der Institution zur Frage der Unabhängigkeit/Unparteilichkeit im späten Verfahrensstadium ausgedeutet werden. Die insgesamt geringe Zahl von Schiedsrichter-anfechtungen nach Konstituierung des Schiedsgerichts ist allerdings u. E. ein Beleg dafür, dass die strenge, bereits bei Bildung des Schiedsgerichts zum Tragen kommende Haltung des Gerichtshofs zum Thema schiedsrichterliche Unabhängigkeit gute Früchte trägt.

In einer wertenden Betrachtung kann man daher feststellen, dass der Gerichtshof bei Entscheidungen über die Fortsetzung des Verfahrens gemäß Art. 6 (2) ICC-SchO sowie bei Entscheidungen betreffend die Bestellung bzw. Bestätigung von Schiedsrichtern seinen Aufgaben gerecht wird; deutsche Wirtschaftsunternehmen, die die ICC-Schiedsgerichtsbarkeit, wie die Zahlen zeigen, häufig nutzen, vertrauen offensichtlich darauf, dass ICC-Schiedsgerichte mit Schiedsrichtern besetzt sind, die zu einem unabhängigen Urteil fähig sind, und können auch darauf vertrauen.

2. Durchführung des ICC-Schiedsverfahrens

Im Rahmen dieses Berichts kann nur auf einige Aspekte des ICC-Schiedsverfahrens und seiner Durchführung eingegangen werden. Von Interesse scheinen uns im vorliegenden Zusammenhang in erster Linie die Frage der Dauer von Verfahren nach den ICC-Regeln sowie die Frage der praktischen Durchführung dieser Verfahren unter dem Einfluss unterschiedlicher Rechtskulturen zu sein. Festzuhalten ist dabei bereits an dieser Stelle, dass die Regelungen zum Verfahren in der ICC-SchO, im Stil vergleichbar mit den Regelungen in anderen institutionellen Schiedsordnungen, eher kurzschlüssig gefasst sind. Es gilt auch hier wie in den nationalen Gesetzen zum Schiedsverfahrensrecht der Grundsatz, dass den Schiedsgerichten und den Parteien ein großes Maß an gestalterischer Freiheit bei der Festlegung der für den jeweiligen Streitfall passenden Verfahrensregeln gegeben werden soll.

3. Zur Dauer der Verfahren

Zweifelsohne hat das Thema der Dauer von Schiedsverfahren gerade im vergangenen Jahrzehnt zunehmende Aufmerksamkeit erfahren. Diese bezieht sich auch auf ICC-Schiedsverfahren, die im Hinblick auf die vergleichsweise intensive Administrierung des Verfahrens, man denke nur an die Verfahrensschritte der Erstellung von Terms of Reference und die Prüfung und Genehmigung des Entwurfs des Schiedsspruchs durch den Court, ohnehin im Rampenlicht stehen. Das Thema ist ernst zu nehmen, denn für die Schiedsgerichtsbarkeit im Allgemeinen wie auch für ICC-Schiedsverfahren im Besonderen gilt natürlich ebenfalls der allgemeine Grundsatz: Justice delayed is justice denied.

Die Gründe, aufgrund derer Schiedsverfahren offenkundig häufig länger dauern als es der Erwartung der

beteiligten Parteien entspricht, sind vielfältig. Und auch die ICC-Schiedsgerichtsbarkeit hat sich in der jüngeren Vergangenheit nicht freizeichnen können von allgemeinen Entwicklungstrends wie der „Aufladung“ der Verfahren mit aufwendigen prozessualen Tatsachenermittlungstechniken angloamerikanischer Provenienz oder dem Anwachsen von Streitwerten und Komplexität internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten. Eine Rolle spielt in diesem Zusammenhang wohl auch generell der Wandel im Verständnis des Schiedsverfahrens, weg von der Vorstellung eines Verfahrens für Gentlemen unter sich hin zu der Vorstellung von einem Verfahren, in dem mit erheblichen Aufwand und professioneller anwaltlicher Härte um bestmögliche Interessendurchsetzung gekämpft wird.

Statistiken zur durchschnittlichen Verfahrensdauer, die zum Teil ganz ungewöhnlich gelagerte und daher möglicherweise besonders lange dauernde Verfahren wie auch Verfahren erfassen, in denen frühzeitig ein Vergleich geschlossen wird, können ein täuschendes Bild über die typische Verfahrensdauer abgeben. Nach unserer Einschätzung muss man in der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit in einem Fall mittlerer Komplexität, der ohne ungewöhnliche prozessuale Ereignisse abgewickelt werden kann und mit einem Schiedsspruch endet, mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 2 bis 3 Jahren rechnen. Im Vergleich zur Verfahrensdauer einer Instanz vor dem staatlichen Gericht in Ländern, in denen die Gerichtsbarkeit den Ruf hat, vergleichsweise zügig zu entscheiden, wie etwa in Deutschland, ist diese typische Verfahrensdauer kein ideales Vorzeigergebnis. Bei einem derartigen Vergleich muss aus unserer Sicht aber nicht nur die Verfahrensdauer selbst, sondern auch das dabei erzielte Leistungsergebnis in den Vergleich miteinbezogen werden. Es ist daher z. B. auch zu berücksichtigen, dass ICC-Schiedsgerichte sich typischerweise sehr intensiv und gründlich mit der Sachverhaltsaufklärung befassen (welches erstinstanzliche deutsche Gericht befasst sich etwa über mehrere Tage hinweg mit der Einvernahme von Zeugen?), und jedenfalls in einer Instanz zu einem Entscheid kommen, der dann allenfalls noch der jedenfalls keine Neuentscheidung in der Sache ermöglichenden Anfechtung vor den staatlichen Gerichten unterliegen mag. So betrachtet, und die geringe Zahl von Anfechtungsverfahren gegen ICC-Schiedssprüche miteinbeziehend, scheinen uns ICC-Schiedsverfahren auch unter dem Aspekt der Verfahrensdauer prinzipiell durchaus eine für die deutsche Wirtschaft akzeptable Alternative zur ordentlichen Gerichtsbarkeit darzustellen. Diese Betrachtung ändert aber selbstverständlich nichts daran, dass gegen ein Anwachsen der Verfahrensdauer Maßnahmen zu ergreifen sind und sichergestellt werden muss, dass Verfahren unter Beachtung rechtstaatlicher Anforderungen dennoch möglichst zeiteffizient durchgeführt werden.

In dem hier angesprochenen Sinn hat die ICC Commission on Arbitration vor einiger Zeit eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Ende 2007 als Ergebnis ihrer Arbeit den Bericht „Techniques for Controlling Time and Costs in Arbitration“ veröffentlicht hat³². Dieser Bericht empfiehlt den Parteien, die Vereinbarung von Fast-Track-Regeln in Betracht zu ziehen und gibt diverse Hinweise für die Gestaltung derartiger Regeln. Allerdings hat die

ICC bisher noch keine vorformulierten Fast-Track-Regeln für das ICC-Schiedsverfahren vorgestellt, die es den Parteien erleichtern können, entweder bereits in der Schiedsvereinbarung oder auch im Zusammenhang mit einem konkreten Streitfall schnell eine Fast-Track-Vereinbarung zu treffen. Der Bericht der ICC-Commission sieht die Schwierigkeit darin, dass vorab ohne Kenntnis des jeweiligen Streitfalls nur schwer geeignete, gleichzeitig aber die prozessualen Grundrechte der Parteien angemessen berücksichtigende Fast-Track-Regeln entwickelt werden können. Diese Schwierigkeit besteht zweifelsohne; dennoch sehen wir in der Entwicklung derartiger Regelungsmodelle eine Aufgabe für die ICC.

4. Hybride Verfahren

Die ICC-SchO bietet einen weiten Verfahrensrahmen, der viel Platz für Gestaltung bietet. Damit öffnet sich die ICC-Schiedsgerichtsbarkeit in der Praxis auch weit gegenüber Einflüssen aus den kontinentaleuropäischen und angloamerikanischen Rechtskulturen und denen aus ihnen hervorgegangen Verfahrenstechniken. Die Offenheit des ICC-Ansatzes wird deutlich in Art. 20 ICC-SchO, der zum Beweisverfahren lediglich die allgemeine Regel bereit hält, dass das Schiedsgericht den Sachverhalt in möglichst kurzer Zeit mit allen angemessenen Mitteln feststellen soll.

Wenn die Parteien beide aus demselben Rechtskreis stammen, sieht die Wirklichkeit oft so aus, dass Parteien und Schiedsgericht diese Gestaltungsfreiheit zwar nicht bewusst nutzen, in der Durchführung des Verfahrens je nach Herkunft der Parteien und Schiedsrichter aber den ihnen gewohnten Verfahrensformen folgen.

Unweigerlich treffen jedoch in ICC-Schiedsverfahren auch Parteien aus unterschiedlichen Rechtstraditionen aufeinander und werden dann mit den Vorstellungen der anderen Seite zur Art und Weise der Verfahrensführung konfrontiert. In diesem Umfeld hat eine Entwicklung eingesetzt, in der sowohl Kontinentaleuropäer als auch Angloamerikaner es gelernt haben, sich mit anderen Formen der Verfahrensführung zu befassen und diese auch zu praktizieren. Das Ergebnis sind im Bereich der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit immer häufiger sogenannte hybride Verfahren, die aus dem Common Law stammende Verfahrenstechniken mit Verfahrenstechniken aus kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen mischen³³.

So sind insbesondere die folgenden Verfahrenspraktiken, übrigens zunehmend auch bei rein kontinentaleuropäisch besetzten Schiedsgerichten, im Rahmen der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit typisch:

Auf eine detaillierte Ermittlung des Sachverhalts wird Wert gelegt. Die Schiedsgerichte nehmen sich Zeit für die Vernehmung von Zeugen. Sehr häufig findet ein angelsächsisches Kreuzverhör ähnelndes Verfahren statt, allerdings mit dem Unterschied, dass das Schiedsgericht die Erstbefragung durchführt und auch

32) ICC Publikation Nr. 843.

33) S. hierzu *Trittmann/Kasolowsky*; Taking Evidence in Arbitration Proceedings between Common Law and Civil Law Traditions – The Development of a European Hybrid Standard of arbitration Proceedings, *The University of New South Wales Law Journal*, 14/2008, S. 43 ff.; *Elsing*, Converging Practices in International Commercial Arbitration, in Anita Alibekova, Robert Carrow (Hrsg.): *International Arbitration and Mediation from the Professional's Perspective*, Wien, 2007, S. 45–52

bei der Befragung durch die Parteien aktiv interveniert. Die Vorlage schriftlicher Zeugenaussagen als Basis für die Vernehmung von Zeugen wird erwartet. Es wird ein Wortprotokoll der Zeugenaussagen erstellt.

Was die Vorlage von Dokumenten angeht, so ist es inzwischen auch vor rein kontinentaleuropäisch besetzten Schiedsgerichten Gang und Gebe, dass Parteien Anträge auf Vorlage bestimmter Dokumente durch die andere Seite stellen und dass die Schiedsgerichte nach Prüfung der Relevanz eines derartigen Vorlageantrags gegebenenfalls auch die Vorlage bestimmter Dokumente anordnen. Die Durchführung einer Pre-Trial Discovery à l'Americaine mit Anträgen auf Vorlage ganzer Serien von Dokumenten ist dagegen für ICC-Schiedsgerichte nicht typisch, selbst dann nicht, wenn die Schiedsrichterbank mit US-Juristen besetzt und die Parteien von US-Anwälten vertreten sein sollten.

Abweichend von dem Verfahren nach der deutschen ZPO, das den vom Gericht bestellten Sachverständigen kennt, den Parteisachverständigen aber eher als Ausnahmefigur betrachtet, ist es im Verfahren vor den ICC-Schiedsgerichten durchaus üblich, dass die Parteien jeweils eigene Sachverständige stellen, die dann wie Zeugen vom Schiedsgericht gehört werden. Das Schiedsgericht bestellt dann typischerweise keinen weiteren Sachverständigen, auch wenn manchmal in komplexen Angelegenheiten, die dies rechtfertigen, noch dieser zusätzliche Schritt gewählt und eine Art „Obergutachter“ beauftragt wird. Gerne werden die Parteisachverständigen einander gegenüber gestellt und gemeinsam gehört, um dem Schiedsgericht die Wahrheitsfindung zu erleichtern.

An dieser Stelle kann es nicht darum gehen, die Vorzüge oder Nachteile der einen oder der anderen Verfahrenstechnik zu untersuchen. Festzuhalten ist jedoch, dass die Offenheit des ICC-Schiedsverfahrens in den letzten Jahren offenkundig dazu geführt hat, dass zwischen den Rechtsordnungen und Kulturen vermittelnde Standards, wie etwa die IBA Rules on Evidence³⁴ deswegen auf die ICC-Schiedsgerichtsbarkeit zunehmend Einfluss gewonnen haben. Die genannten IBA Rules werden daher häufig, wenn nicht vereinbart, dann jedenfalls als Orientierung, vom Schiedsgericht für die Gestaltung des Ablaufs des Verfahrens herangezogen.

Es lässt sich natürlich trefflich darüber streiten, welche der Verfahrenskulturen, sei es das kontinentaleuropäische Recht oder das Common Law, in der Praxis den stärkeren Einfluss gewonnen hat. Die Antwort dürfte im Auge des Betrachters und seines Ausgangspunkts liegen. Die interessante Frage bleibt jedoch, ob die hybride Verfahrenspraxis auch ein prozessuales Level Playing Field zwischen den Parteien herstellen kann, in dem sich die Parteien aus verschiedenen Rechtskulturen im Sinne der Waffengleichheit gleichermaßen gut auskennen und wohlfühlen können. Insbesondere in Verfahren mit mäßig hohen Streitwerten und von mittlerem Schwierigkeitsgrad (die statistisch in der ICC Schiedsgerichtsbarkeit eine größere Rolle spielen als zumeist vermutet), in denen die Parteien typischerweise auch eher auf Prozessvertreter aus ihren eigenen Rechtskulturen zurückgreifen werden, kann diese Frage virulent werden.

Diese Frage zu stellen, heißt aber notwendigerweise auch, die Frage stellen zu müssen, ob die Internationa-

lität der deutschen Wirtschaft ohne jeden Preis zu haben ist. Ungeachtet des allgemeinen Trends zu hybriden Verfahrenstypen bietet die Offenheit der Verfahrensregelung der ICC-SchO den Parteien unverändert die Möglichkeit, das zu wählende Verfahren im Einzelnen auszuhandeln und zu bestimmen. Soweit etwa allein kontinentaleuropäische Parteien an einer Schiedsvereinbarung beteiligt sind, können diese daher bereits zum Zeitpunkt der Aushandlung der Schiedsvereinbarung, aber natürlich auch noch später zu Beginn des Verfahrens, die Schiedsrichter darauf festlegen, das Verfahren nach einem bestimmten, ihnen akzeptablen Verfahrenstyp durchzuführen. Zusätzlich indirekt, nämlich durch die Wahl der Schiedsrichter mit dem entsprechenden rechtskulturellen Hintergrund, können sie sicherstellen, dass sie im Verfahren keine unerwarteten Überraschungen erleben. Sobald aber eine Partei aus dem Rechtskreis des Common Law beteiligt ist, kann man dieser keinesfalls verdenken, dass sie ihrerseits ihre Vorstellungen eines fairen Verfahrens durchsetzen will. Kompromisse sind dann unabweisbar.

Deutsche Parteien sind im Allgemeinen und angesichts der Möglichkeit, Prozessvertreter mit Erfahrungen in Common-Law-typischen Verfahrenstechniken einzusetzen, auch ohne weiteres in der Lage, derartige Kompromisse einzugehen. Dass sie damit beheimateten rechtlichen Boden verlassen, ist klar, dasselbe ist aber auch klar, wenn sie als anwendbares materielles Recht sich auf ein anderes als das deutsche Recht verständigen. Im Großen und Ganzen haben wir den Eindruck, dass deutsche Parteien bereit sind, sich auf die etwas andere Art der Verfahrensführung vor den Schiedsgerichten, die sie so von den deutschen Gerichten nicht kennen, einzulassen, und sich durch die Auswahl geeigneter Prozessvertreter für Schiedsverfahren auch ohne größere Schwierigkeiten angepasst haben.

Was die Frage eines Level Playing Field zwischen den Parteien beim Thema Discovery of Documents angeht, bleibt festzuhalten, dass insoweit, insbesondere bei dem Thema Electronic Discovery, Fragen zu stellen sind, die nicht nur die Durchführung des Schiedsverfahrens selbst betreffen, sondern auch das Verhalten der Parteien im Vorfeld von Schiedsverfahren und grundsätzliche Fragen ihrer betrieblichen Organisation, wie insbesondere der Umgang mit elektronischen Daten, Aufbewahrung derselben, Datenschutz betreffen. Deutsche Unternehmen, soweit sie etwa in den USA Beteiligte von Verfahren vor den staatlichen Gerichten sind, kennen dieses Problem und haben insoweit bereits ihre Erfahrungen gemacht. Insoweit kann sicher heute noch nicht erwartet werden, dass die Dinge bereits zusammengewachsen sind. Aber Lernprozesse werden insoweit gerade auch durch Schiedsverfahren ausgelöst. Die ICC Commission on Arbitration hat kürzlich im Hinblick auf Electronic Discovery eine Task Force eingesetzt, die sich mit der Problematik dieses Themas auf globaler Ebene befassen wird.

Im Hinblick auf die verfahrensgestaltenden Möglichkeiten bei Schiedsverfahren, gerade auch im Zusammenhang mit hybriden Verfahrenstypen wird weltweit die Sorge zum Ausdruck gebracht, dass Schiedsverfah-

34) Die IBA Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration gibt es seit dem 1. Juni 1999.

ren immer stärker formalisiert und dadurch schwerfälliger werden. Diese Sorge erscheint nicht unberechtigt. Das schlankere kontinentaleuropäische Verfahrensmodell hat aus verfahrensökonomischer Sicht deutliche Vorzüge, die von deutschen Parteien auch in Verhandlungen mit der Gegenseite zum Tragen gebracht werden sollten. Bei aller denkbaren Berechtigung einer Kritik an dem vergleichsweise aufwendigeren Verfahrenstypus des Common Law ist hier eines jedoch festzuhalten: Man wird nicht sagen können, dass durch die Verwendung von hybriden Verfahrensformen dem ICC-Schiedsverfahren die Qualität eines rechtsstaatlich geordneten Verfahrens abgeht. Im Gegenteil sind die Verfahrensregeln des Common Law sehr ausgeprägt von Vorstellungen der Fairness und des Due Process.

5. Rechtsqualität der Entscheidungen

Ausgangspunkt der folgenden Betrachtungen zur Frage der rechtlichen Qualität der Sachentscheidungen der ICC-Schiedsgerichte muss die Feststellung sein, dass von der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit die Entwicklung einer auf Doktrinen aufbauenden, der systematischen Entwicklung eines einheitlichen Rechtssystems dienenden Rechtsprechung nicht erwartet werden kann. Dieser Gedanke verbietet sich bereits angesichts der vielfältigen Rechte und Rechtsvorschriften, ob aus nationaler oder internationaler Quelle, mit denen ICC-Schiedsrichter befasst sein können. Diese Situation schließt zwar nicht aus, dass Schiedsgerichte zu bestimmten Fragen des internationalen Rechts (Beispiel Investitionsrecht) Entscheidungen treffen können, die allgemeine Anerkennung finden und im Verlauf der Zeit zu gefestigten Doktrinen erstarken. Von solchen spezifischen Fragestellungen internationalen Rechts abgesehen können jedoch ICC-Schiedsgerichte strukturell bedingt schlechterdings nicht das Weltrecht für Wirtschaftsfälle liefern. Die Aufgabe der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit ist bescheidener, aber nicht weniger spannend: Das, was sie leisten kann, und was die deutsche Wirtschaft auch von ihr erhält, sind Entscheidungen zu unterschiedlichen Rechtsfragen, getroffen nach den Regeln unterschiedlicher Rechtsordnungen, d. h. Entscheidungen, die sich, abgesehen von dem im Einzelfall vielleicht doch fehlerhaften Schiedsspruch, an Gesetzen, anerkannten Rechtsprinzipien und etablierten Rechtsvorschriften orientieren und mit diesen im Einklang stehen.

Art. 17 ICC-SchO 1998 gibt den Schiedsrichtern maximalen Freiraum in der Rechtsanwendung. Parteivereinbarungen zum anwendbaren Recht sind danach beachtlich, ohne dass es einer Prüfung bedarf, ob das gewählte Recht auch irgendeine Verbindung zu dem in Frage stehenden Sachverhalt aufweist. Den schiedsrichterlichen Freiraum im Vergleich zur Vorfassung der SchO erweiternd, regelt Art. 17 ICC-SchO, dass im Fall des Fehlens einer Parteivereinbarung das Schiedsgericht nicht nur das Recht eines bestimmten Staates, sondern auch nicht-staatliche Rechtsvorschriften anwenden kann (anders etwa § 1051 Abs. 2 ZPO). Zur Ermittlung des anwendbaren Rechts oder der anwendbaren Rechtsvorschriften bedarf es keines Umwegs über die Auffindung von Regeln des internationalen Privatrechts. Vielmehr ist es dem Schiedsgericht ausdrücklich gestattet, diejenigen Rechtsvorschriften anzuwenden, „die es für angemessen hält“ (anders auch

insoweit § 1051 Abs. 2 ZPO, der auf das Prinzip der engsten Verknüpfung abstellt).

Die ICC-Schiedsrichtern über Art. 17 ICC-SchO gewährten Freiheiten in der Rechtsanwendung haben nicht, so weit wir feststellen können, zu Unsicherheiten und zu einer Abwendung von der Anwendung nationalen Rechts auf die den Schiedsgerichten vorliegenden Streitfälle geführt.

In der internationalen Vertragspraxis ist es Standard, eine Rechtswahlklausel in den Vertrag aufzunehmen. Aufgrund dieser Tatsache ist in der ganz überwiegenden Zahl von ICC-Schiedssprüchen der Ausgangspunkt der Rechtsanwendung nationales Recht, selten einmal von den Parteien gewählte allgemeine Rechtsgrundsätze oder ausformulierte Rechtsprinzipien wie die UNCITRAL Principles of International Commercial Contracts (2004). ICC-Schiedssprüche respektieren die von den Parteien zur Frage des anwendbaren Rechts getroffenen Vereinbarungen, so weit wir es sehen können, ausnahmslos. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage der Anwendung von Eingriffsnormen, z. B. des Kartellrechts, durch die Schiedsgerichte³⁵. Hierzu ist festzustellen, dass es nach Ansicht des Gerichtshofs, die auch im Verfahren der Prüfung von Schiedsspruchentwürfen zum Tragen kommt, keine Frage ist, dass derartigen Normen von den Schiedsrichtern zu berücksichtigen sind.

In Fällen, in denen die Parteien es unterlassen haben, das anwendbare Recht zu vereinbaren und daher die Schiedsrichter dieses zu ermitteln haben, wenden die ICC-Schiedsgerichte in ebenfalls ganz überwiegender Zahl, und zwar unabhängig von der Frage, auf welchem Wege sie zu dem anwendbaren Recht kommen (voie directe oder Anwendung der Regeln des internationalen Privatrechts), das von ihnen jeweils für anwendbar gehaltene nationale Recht an.

Unabhängig davon, ob die Schiedsrichter über eine Parteivereinbarung oder mittels ihrer eigenen Entscheidung zur Anwendung eines nationalen Rechtes kommen, ist jedoch anzumerken, so jedenfalls unser vielfach bestätigter Eindruck, dass die Anwendung des nationalen Rechts durch internationale Schiedsgerichte mit der Anwendung des nationalen Rechts durch die staatlichen Gerichte in der Praxis nicht ohne weiteres gleichzusetzen ist. Internationale Schiedsgerichte suchen bei der Anwendung von Gesetzen eines bestimmten Staates in erster Linie Antworten für die Lösung des vor ihnen liegenden Falles. Es geht weitaus weniger um mögliche systemische Auswirkungen ihrer Entscheidungen. Darüber hinaus sehen ICC-Schiedsgerichte naturgemäß das nationale Recht im Lichte anderer nationaler Rechte wie auch internationaler Standards, Grundsätze und Gepflogenheiten. Dies geschieht immer wieder zum Teil ganz bewusst, indem die im nationalen Recht gefundene Lösung im Schiedsspruch gewissermaßen zur Überprüfung und Bestätigung noch einmal ausdrücklich mit in anderen Rechtsordnungen zu findenden Lösungen verglichen oder an international anerkannten Rechtsgrundsätzen bis hin

35) Hierzu zuletzt *Horn*, Zwingendes Recht in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, *SchiedsVZ* 5/2008, S. 209 ff.; s. auch *Elsing*, Die ex officio Anwendung drittstaatlicher Eingriffsnormen (insbesondere des Kartellrechts) in internationalen Schiedsverfahren, in: *Karlmann Geiss, Klaus-A. Gerstenmaier, Peter Mailänder, Rolf M. Winkler* (Hrsg.): *Festschrift für Karl Peter Mailänder*, 2006, S. 87–101.

zu einem internationalen Ordre Public gemessen wird. Wir glauben aber auch, dass ICC-Schiedsrichter vielfach unbewusst, insbesondere wenn sie persönlich nicht in der betroffenen Rechtsordnung beheimatet sind, das ihnen vorgetragene nationale Recht und dessen Lösungen an denen aus ihrem eigenen Rechtskreis bekannten Regeln wie auch an allgemeinen Rechtsgrundsätzen messen und in den ihnen vorliegenden internationalen Kontext stellen. Kurz gesagt, sie verhalten sich genau so, wie es von einer Reihe von Autoren, z. B. von Klaus Peter Berger, für richtig gehalten wird, wenn sie eine den internationalen Kontext berücksichtigende flexiblere Auslegung von Wirtschaftsverträgen fordern³⁶.

In einer vergleichsweise kleinen Zahl von Fällen wenden ICC-Schiedsrichter auch transnationale Rechtsregeln, vor allem UNIDROIT Principles, an, wozu sie Art. 17 Abs. 1 der ICC-SchO ja auch ausdrücklich ermächtigt. In vielen Fällen wenden die Schiedsrichter auch kumulativ ein weiteres möglicherweise zur Anwendung kommendes nationales Recht oder internationales Einheitsrecht an, in den meisten Fällen zur Prüfung und Bestätigung des gefundenen Ergebnisses. Wir sehen im Bereich von Rechtsprinzipien wie den UNIDROIT Principles oder in internationalen Einheitsrechten wie dem UN-Kaufrecht für die Schiedsgerichtsbarkeit in erster Linie die Möglichkeit, allgemein anerkanntsfähige Rechtsdoktrinen zu entwickeln. In diesem Bereich bestehen aber noch nicht unerhebliche Unklarheiten allein schon über das Verhältnis verschiedener ungeschriebener Rechtsgrundsätze oder Regeln zueinander, z. B. das Verhältnis zwischen UNIDROIT Principles und Handelsbrauch. Es kann hier nicht der Ort sein, diese komplexen Fragen im Einzelnen zu kommentieren.

Festzuhalten bleibt, dass die ICC-Schiedssprüche ganz überwiegend das jeweils für anwendbar gefundene nationale Recht anwenden und sich an ihm orientieren. Soweit in Einzelfällen auf nichtstaatliches transnationales Recht zurückgegriffen wird, dürfte dies in den gegebenen Zusammenhängen den Erwartungen der Parteien zu entsprechen.

Die ICC-Schiedsgerichtsbarkeit verdient die Bewertung, dass es sich dabei um Rechtsprechung handelt, nicht zuletzt auch, weil nach der Verfahrensordnung alle Schiedssprüche vor ihrer endgültigen Ausfertigung und Mitteilung an die Parteien das bekannte Prüfungsverfahren durchlaufen. In der Vergangenheit hat es hier und gerade auch im deutschsprachigen Raum dazu kritische Stimmen gegeben. Natürlich kann es gelegentlich auch einmal zu Kommunikationsschwierigkeiten zwischen dem Schiedsgericht und dem Gerichtshof im Prüfungsverfahren kommen. Im Allgemeinen halten wir jedoch dieses Verfahren für äußerst nützlich, um eine höchstmögliche formale Qualität der ICC-Schiedssprüche sicherzustellen bzw. die Schiedsrichter auf offensichtliche Unzulänglichkeiten in ihrer Argumentation aufmerksam zu machen. Aufmerksames Mitlesen sowohl durch das Sekretariat als auch den Gerichtshof kann für die Schiedsrichter eine Hilfe sein, die Korrektheit ihrer Entscheidungen zu testen. Mithilfe dieses Verfahrens kann nur bedingt aus einem unzulänglichen Schiedsspruch ein guter Schiedsspruch gemacht werden. Formale Fehler, die seine Vollstreck-

barkeit einschränken können, können dadurch jedoch vermieden und die Klarheit und Ausführlichkeit seiner Argumentation kann auch in vielen Fällen verbessert werden.

An der Qualifikation des Produktes der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit als Rechtsprechung ändert sich selbstverständlich nichts dadurch, dass die von den Schiedsgerichten getroffenen Entscheidungen häufig an Orten außerhalb Deutschlands ergehen und nicht nach deutschem Recht ergehen. Die deutsche Wirtschaft als Wirtschaft des Exports und der Investitionen in vielen anderen Ländern der Welt bewegt sich in den unterschiedlichsten Rechtsordnungen. Die Rechtsprechung der ICC-Schiedsgerichte reflektiert dies nur.

Die Aufgabe des Gerichtshofes muss es sein, das System der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne fairer, insbesondere auch zeitnaher Entscheidungen, ständig fortzuentwickeln und sicherzustellen, dass sie den Erwartungen der Parteien hinsichtlich der Rechtsorientiertheit der Entscheidungen auch entsprechen.

IV. Schlussbemerkungen

Trotz der unserer Sicht nach erfreulichen Bestandsaufnahme zur ICC-Schiedsgerichtsbarkeit, die im übrigen nicht verkennt, dass eine Partei im einen oder anderen Fall auch negative Erfahrungen mit einem ICC-Schiedsgericht machen kann, ist nicht zu übersehen, dass es weiterhin Änderungsbedarf gibt. Es sollen hier nur zwei Beispiele erwähnt werden:

1. Verfahrensbeschleunigung

Eine übermäßig lange Dauer von Schiedsverfahren ist im Laufe der letzten Jahre zu einem permanenten Stein des Anstoßes der Parteien geworden. Von dieser Kritik ist die ICC-Schiedsgerichtsbarkeit nicht verschont geblieben. Zu kritikwürdigen Verzögerungen kann es dabei insbesondere im Zeitraum zwischen dem Schlussplädoyer der Parteien und der Anfertigung des Schiedsspruches des Schiedsgerichts kommen. Sechs, neun, zwölf Monate und länger kann es dauern, bis das Schiedsgericht seinen Schiedsspruch beim Gerichtshof im Entwurf einreicht, ohne dass es dafür einen anderen Grund als die anderweitige zeitliche Beanspruchung des Schiedsgerichts gäbe. In der Praxis hat sich dabei gezeigt, dass Artikel 22(2) der ICC-SchO oftmals nicht respektiert wird. Danach hat das Schiedsgericht, das das Verfahren für geschlossen erklärt hat, dem Sekretariat den Zeitpunkt anzukündigen, zu dem es voraussichtlich seinen Schiedsspruch im Entwurf vorlegen wird. Verschiebungen dieses Zeitpunktes sind ebenfalls mitzuteilen. Hier besteht möglicherweise Änderungsbedarf, um eine bessere Kontrolle zu haben und vielleicht um Anreize zu schaffen, die die Anfertigung des Schiedsspruches zur Priorität des Schiedsgerichts werden lassen.

Betrachtet man den Ablauf von ICC-Schiedsverfahren, so wie er sich im vorläufigen Zeitplan bzw. Verfahrenskalender widerspiegelt, so scheint es zu einer Art Standardisierung gekommen zu sein. Sie hat den Vorteil, dass Parteien den Verfahrensverlauf recht gut vorhersehen können, aber vielleicht den Nachteil, dass

36) Vgl. Berger, The Concept of the „Internationally Useful“ Construction of the Domestic Law, veröffentlicht in www.TLDB.de-DocID:000005 (Transnational-Law Database).

unnötig großer Aufwand getrieben wird, da die Parteien ohne eigentliche Kontrolle des Schiedsgerichts, in unterschiedlicher Form gegebenenfalls drei oder vier Mal das Gleiche vortragen, ungeachtet dessen, ob dies aus der Sicht des Schiedsgerichts für die Entscheidung des Streits überhaupt relevant ist. So wird oft ein doppelter Schriftsatzwechsel vorgesehen, gefolgt von schriftlichen Zeugenaussagen und der Zeugenvernehmung in der mündlichen Verhandlung. Der gesamte Sachvortrag wird dann noch einmal in teilweise unendlich langen Post-Hearing Briefs zusammengefasst. Erst danach tritt das Schiedsgericht zur eigentlichen Beratung in der Sache zusammen, um zunächst festzustellen, dass es zwar mindestens vier Mal in unterschiedlicher Form das Gleiche gehört hat, die für seine Entscheidung erheblichen Fragen allerdings nicht beantwortet wurden (teilweise weil sie vom Schiedsgericht nicht gestellt wurden). Im Interesse einer effizienten Streiterledigung müssen hier Wege zur Verbesserung der Situation gefunden werden, für die es allerdings nicht unbedingt einer Änderung der ICC-SchO bedarf³⁷.

2. Mehrparteien-Verfahren

In Reaktion auf die bekannte Entscheidung der Cour de Cassation im Dutco-Fall wurde in der ICC-SchO 1998 Art. 10 neu eingeführt, der das Verfahren der Bestellung der Schiedsrichter eines Dreier-Schiedsgerichts regelt, wenn auf der Kläger- oder der Beklagenseite mehr als eine Partei beteiligt ist. Aus unserer Sicht hat sich diese Regelung bewährt. Sie eröffnet dem Gerichtshof im Fall von Mehrparteien-Verfahren flexible Handlungsmöglichkeiten zur Bestellung des Schiedsgerichts.

Der Gerichtshof kann die auf einer Seite auftretenden mehreren Kläger oder Beklagte davon zu überzeugen suchen, und tut dies auch, um in Fällen gleichlautender Interessenlage zu einer gemeinsamen Nominierung „ihres“ Schiedsrichters zu kommen. Gegebenenfalls kann er auch alle Beteiligten zu einer Vereinbarung über das Verfahren der Benennung der Schiedsrichter bringen.

Es ist unser Eindruck, dass in vielen Mehrparteien-Verfahren die Frage der Schiedsrichterbestellung bereits im Verhandlungswege erfolgreich gelöst wird.

Für den Fall, dass die Ersatzbestellung von Schiedsrichtern durch den Gerichtshof notwendig wird, kann der Gerichtshof die Art und Weise der Ersatzbestellung den jeweils relevanten, tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen anpassen.

So hat er in einigen Mehrparteien-Fällen alle Schiedsrichter des Schiedsgerichts bestellt, in anderen Fällen sich aber darauf beschränkt, die Ersatzbestellung nur für die Mehrparteien-Seite durchzuführen und den von der Gegenseite nominierten Schiedsrichter zu bestätigen.

Die wachsende Komplexität von Mehrparteienverfahren, die (durch die Einbeziehung von Dritten) zunehmend auch multipolare Strukturen aufweisen, stellen den Gerichtshof allerdings vor weitere Herausforderungen, die nach weiteren Lösungsansätzen rufen. Die ICC-SchO in ihrer gegenwärtigen Fassung geht von der Bipolarität des Verfahrens aus. Auch Art. 10 ICC-SchO, der sich mit der Bestellung von Schiedsrichtern in Mehrparteien-Verfahren befasst, fußt auf dem

Konzept, dass eine Partei entweder auf der Klägerseite oder der Beklagenseite steht. Spezifische Regelungen, mit denen Fälle erfasst werden, in denen z. B. der Beklagte eine dritte Partei im Wege der Gegenklage beteiligt sehen oder im Wege des Rückgriffs auf einen Mitbeklagten (Cross Claim) vorgehen möchte, enthält die ICC-SchO nicht.

In der Vergangenheit war es konsequenterweise die Position des Gerichtshofs, dass es im ICC-Verfahren allein dem Kläger zustehe, darüber zu entscheiden, welche Parteien an dem Verfahren teilnehmen. Unter dem Druck einer steigenden Zahl von Mehrparteien-Verfahren mit teilweise multipolarem Charakter hat der Gerichtshof in seiner Praxis diese strikte Grundhaltung in den letzten Jahren aufgegeben und lässt inzwischen die Einbeziehung Dritter auf Betreiben des Beklagten zu, sofern die nachstehenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Die dritte Partei muss die Schiedsvereinbarung, die dem Verfahren zugrunde liegt, mitunterzeichnet haben;
- der Beklagte muss einen Anspruch (Counterclaim oder Cross Claim) gegen die dritte Partei geltend machen; und
- der Antrag auf Einbeziehung der dritten Partei muss vor Bestellung bzw. Bestätigung der Schiedsrichter vorliegen.

Die derzeitige Praxis des Gerichtshofs bedeutet, dass er die einseitig den Kläger begünstigende Auffassung, dieser allein habe es mit der Schiedsklage in der Hand, die am Verfahren beteiligten Parteien des Schiedsverfahrens zu bestimmen, teilweise korrigiert hat³⁸.

Die gegenwärtige Praxis ist jedoch im Hinblick auf ihre Schlüssigkeit zu hinterfragen. Werden Kläger und Beklagte nicht doch noch ungleich behandelt, insofern nämlich, als es nach der gegenwärtigen Praxis des Gerichtshofs dem Kläger möglich ist, ein Verfahren gegen mehrere Beklagte einzuleiten, selbst wenn diese nicht alle die Schiedsvereinbarung unterzeichnet haben, es aber gleichzeitig dem Beklagten nur dann gestattet wird, eine dritte Partei in das Verfahren einzubeziehen, wenn diese Partei auch Mitunterzeichnerin der Schiedsvereinbarung ist?

Wie steht es mit der Bedingung, dass der Antrag auf Einbeziehung in jedem Fall vor Konstituierung des Schiedsgerichts gestellt werden muss? Ist dies eine auf Dauer sachgerechte Lösung? Sind nicht Situationen denkbar, in denen die Einbeziehung eines Dritten dennoch zugelassen werden sollte, selbst wenn dann bisher bereits erfolgte Schiedsrichterbestellungen entfallen müssten?

Dieser Fragenkatalog lässt sich sicher noch verlängern. Im Kern geht es jedenfalls darum, nicht nur der

37) S. in diesem Zusammenhang *Elsing*, Konflikte der Rechtskulturen bei der Beilegung internationaler Streitfälle, *ZVglRWiss* 106 (2007) 123 (140), der in der dem deutschen Juristen bestens geläufigen Relationstechnik einen „echten Exportschlager“ zwecks Effizienzsteigerung internationaler Schiedsverfahren sieht.

38) Für eine ausführliche Darstellung dieser Praxis s. *Voser*, Multiparty Disputes and Joinder of Third Parties, Bericht präsentiert auf dem ICCA Kongress 2008, Dublin, bevorstehende Publikation in ICCA Congress Series; S. 52 ff.; *von Schlabrendorff*, Die Beteiligung Dritter an Schiedsverfahren, *DIS Schriftenreihe* Band 16 (2005), S. 55 ff., S. 66/67; *Whitesell/Silva-Romero*, Multiparty and Multicontract Arbitration, *ICC International Court of Arbitration Bulletin, Special Supplement* 2003 – Complex Arbitrations –, S. 1 ff., S. 11.

gegenwärtigen Praxis eine gesicherte Grundlage in der SchO zu geben, sondern ein insgesamt schlüssiges Konzept zur Einbeziehung Dritter in das ICC-Schiedsverfahren zu entwickeln.

Von Dr. Dr. Ottoarndt Glossner, Kronberg i. T.*

Das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen vom 10. Juni 1958, New York**

Zunächst zu den Ursprüngen des Übereinkommens:

Die Internationale Handelskammer in Paris wurde zum Ende des 1. Weltkriegs mit der Absicht geschaffen, den Wiederaufbau der Weltwirtschaft zu fördern. Ihr Gründungspräsident war Etienne Clémentel, ein französischer Unternehmer. Zur Beilegung von internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten gründete die ICC im Jahre 1923 den Schiedsgerichtshof.

Im selben Jahr konnte Deutschland dem Völkerbund in Genf beitreten, der auf Antrag der ICC ebenfalls im Jahre 1923 das Genfer Protokoll über Schiedsklauseln im Handelsverkehr schuf. Es folgte auf gleichem Wege das Genfer Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche im Jahre 1927.

Nach dem 2. Weltkrieg forderte die ICC die Vereinten Nationen auf, eine zeitgemäße Version der Genfer Konvention von 1927 zu schaffen. Frédéric Eisemann, der langjährige Generalsekretär des ICC Schiedsgerichtshofs, legte dazu 1953 einen Entwurf vor. Nach langjähriger Vorbereitung bei den Vereinten Nationen und im Rahmen der Arbeiten der ICC Kommission für Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, deren Mitglied und späterer Vorsitzender ich war, wurde die Einladung zu einer Konferenz in New York für den Mai 1958 von den Vereinten Nationen ausgesprochen.

Ich begleitete diese Entwicklung seit 1953 und wurde auf Wunsch des BMJ vom BDI der Deutschen Delegation zugeordnet, deren Leitung Arthur Bülow, der spätere Staatssekretär im BMJ, übernahm. Dieter Schottelius von der Bremer Baumwollbörse, der dritte Delegierte, konnte nur zeitweise an den Verhandlungen teilnehmen. Da Bülow nicht rechtzeitig zu Beginn der Konferenz in New York anwesend sein konnte – der Frachter, mit dem er reiste, war im Nebel vor dem Hafen stecken geblieben – übernahm ich für die ersten Tage dessen Stellvertretung.

So saß ich in dem Halbrund des Konferenzsaals nach dem Alphabet – Germany neben Holy See – neben dem Vertreter des Vatikans, der nicht nur wegen seiner eleganten Amtstracht auffiel, sondern sich als angenehmer, wohlgeleitener Konferenznachbar erwies.

Die neu entstandenen Staaten entsandten in der Regel ihre Botschafter bei den Vereinten Nationen als Delegierte und gaben ihnen damit Möglichkeiten, im weltpolitischen Bereich aufzutreten. Botschafter Schurmann, Vorsitzender der Konferenz, ein holländischer Diplomat von hohen Graden, der in der Sache von Pieter Sanders, dem Leiter der holländischen Delegati-

on, unterstützt wurde, hatte die heterogenen Delegationen zum Konsens zu bringen, und damit die Konferenz zum Erfolg. In ihrer Struktur folgte die Konferenz einer Teilung der Aufgaben in Vollversammlung und Arbeitsgruppen. Daneben bildeten sich informelle Zirkel naturgemäß nach dem Herkommen der Delegierten.

Die afrikanischen Nationen und die früheren französischen Kolonien orientierten sich an Paris, die Commonwealth-Nationen und die früheren britischen Kolonien an London, die mittel- und südamerikanischen Nationen an Madrid, Österreich und die Schweiz an Deutschland, der Ostblock an Moskau.

Ein Problem bildeten die USA. Während Deutschland für seine traditionellen Erfahrungen mit der Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit bekannt war, hatten die USA Schwierigkeiten wegen des föderalen Aufbaus ihres Rechtssystems, und dies trotz der Aufnahme der Tätigkeit der American Arbitration Association im Jahre 1925. Martin Domke, Vizepräsident der AAA, konnte als ursprünglich deutscher Jurist hilfreich vermitteln. Er war es auch, der später die US-Ratifizierung des Übereinkommens führend mit Erfolg betrieb.

Am Tag der Unterzeichnung herrschte Einigkeit über den Text des Übereinkommens. Bis zum Ende der Konferenz war unentschieden geblieben, ob man den Terminus des „ausländischen“ Schiedsspruchs durch den des „internationalen“ Schiedsspruchs – eine Vision von Eisemann – ersetzen sollte. Da sich hierfür keine klare Definition finden ließ, zog man – auch mit Zustimmung von Eisemann – den Vorschlag zurück.

Die Zustimmung der Konferenz wurde dadurch erleichtert, dass bei Ratifizierung die Einführung in das nationale Recht durch Vorbehalte (reservations) an gegebenes Recht angepasst werden kann.

Wir stellen heute fest, dass der Text des Übereinkommens in den 50 Jahren seines Bestehens unverändert geblieben ist, ein singulärer Tatbestand im Reigen der zahlreichen internationalen Abkommen. Damit hat sich über den Text hinaus eine einigende Anwendungspraxis gebildet – ein Wert an sich.

Die Vereinten Nationen, die in Abständen das Übereinkommen nach seiner Zeitgemäßheit prüfen, haben keine zwingenden Gründe zu Änderungen gefunden. Mehr als 140 Ratifikationen liegen heute vor. Wissenschaft, Lehre, Rechtsprechung und Praxis haben sich eingehend mit dem Text beschäftigt. Ich fand ein Wort von Anthony Sampson, dem britischen Wirtschaftsanalytiker, der vor Jahren in seinem Buch „The anatomy of Great Britain of to-day“ eine vereinfachende typisch britische Formel vorgestellt hat, die hier zutreffend sein könnte: it may sound odd, but it works. Sollte man deshalb wirklich eine Änderung und Öffnung des Texts des Übereinkommens betreiben, etwa mit einem Übereinkommen New York I von 1958 und einem Übereinkommen New York II von 2008, was einer Öffnung der Büchse der Pandora gleichkommen könnte?

VESTIGIA TERRENT.

* Dr. Dr. Ottoarndt Glossner ist Rechtsanwalt und Ehrenvorsitzender der DIS.

** Redemanuskript anlässlich der DIS-Herbstveranstaltung „Schiedsgerichtsbarkeit im Spiegel der Jahrzehnte“ am 30./31. Oktober 2008 in Berlin.